

VI. DIE KONSTITUTIONEN ALS INSTRUMENT KAISERLICHER ROMANISIERUNGSPOLITIK

Bisher sind die Bürgerrechtskonstitutionen für Soldaten unter zwei Gesichtspunkten untersucht worden: Im ersten Teil ging es um die Privilegien für die verschiedenen Truppengattungen und die Voraussetzungen für ihren Erhalt. Im zweiten Teil wurde versucht zu zeigen, welche Auswirkungen die rechtlichen Bestimmungen für aktive Soldaten besaßen, und welche Konsequenzen die jeweiligen Konstitutionsprivilegien für die Familien der Veteranen nach sich zogen. Dabei wurde deutlich, dass allein bei den Prätorianern und den Angehörigen der Stadtkohorten, also den von Haus aus römischen Bürgern, sowohl die Vergabepaxis als auch die Privilegien nie verändert wurden. Bei den Angehörigen der prätorischen Flotten änderten sich allein die Voraussetzungen; die Privilegien blieben trotz der Formularänderung von 158 n.Chr. im Grunde gleich. Die Konstitutionen für die Auxiliareinheiten hingegen, lassen sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei den Privilegien im Laufe der Jahre Veränderungen erkennen. Daher soll zum Schluss der Frage nachgegangen werden, welche Absichten hinter diesen Änderungen steckten und wie sie sich auf das Verhalten der Konstitutionsempfänger auswirkten.

A. DIE BEDEUTUNG DER FLAVISCHEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN FÜR DAS SOZIALPRESTIGE DER VETERANEN

Wie gezeigt werden konnte, erhielten Auxiliarsoldaten bis zur Zeit des Kaisers Titus nur dann Bürgerrecht und Conubium, wenn sie nach Ablauf ihrer Mindestdienstzeit von 25 Jahren weiter dienten. Doch selbst dann geschah dies anscheinend nicht nicht immer. Bisher kennen wir nur für wenige Provinzen entsprechende Konstitutionen. Darüber hinaus tauchen in den Truppenlisten nicht alle oder wenigstens ein großer Teil der in der jeweiligen Provinz stationierten Truppen auf⁵⁰¹. Es hat daher den Anschein, als ob Bürgerrecht und Conubium bis zum Ende der siebziger Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. außerordentlich restriktiv vergeben worden wären und nicht mit bestimmten, uns heute erkennbaren Anlässen militärischer oder politischer Art zusammenhingen. Auch wenn sich Auxiliarsoldaten also über ihre Mindestzeit hinaus verpflichteten, hieß dies nicht, dass sie deshalb automatisch römische Bürger wurden; dies hing wohl eher von einem glücklichen Zufall ab.

Erstmals verändert wurde diese Vergabepaxis im Jahre 80 n.Chr. unter dem Kaiser Titus. Sie wurde von seinem Bruder Domitian fortgesetzt und hielt sich bis in trajanische Zeit. In diesen Jahren lassen die Konstitutionstexte eine Vielzahl unterschiedlicher Voraussetzungen erkennen: Neben aktiven Soldaten mit 25 und mehr Jahren Dienstzeit finden sich ehrenvoll Entlassene mit absolvierter Dienstzeit, vorzeitig entlassene Dimissi oder aktive Soldaten ohne Dienstzeitangabe unter den Empfängern⁵⁰². Nach wie vor scheinen aber nicht alle Truppen einer Provinz mit Konstitutionen ausgezeichnet worden zu sein. Statt dessen konzentrieren sich die Privilegierungen auf bestimmte Einheiten, die in den Konstitutionen immer wieder auftauchen. Etwa zur gleichen Zeit, nämlich unter Domitian, setzt die

⁵⁰¹ Dabei ist natürlich nicht auszuschließen, dass nur in den in den Konstitutionen aufgeführten Truppen überhaupt Soldaten über 25 Jahre hinaus weiter dienten. Allerdings spricht die einseitige Zusammensetzung einiger Truppenlisten – z.B. nur Kohorten –, gegen diese Annahme.

⁵⁰² Vgl. im einzelnen oben S. 4 ff

Sitte ein, ganze Einheiten mit dem *civium Romanorum*-Titel auszuzeichnen⁵⁰³. Sowohl die Auxilien mit c.R.-Titel als auch die durch Konstitutionen privilegierten Einheiten finden sich vornehmlich in Gebieten, die Schaupätze domitianischer Feldzüge waren. Diese Beobachtung lässt den Schluss zu, dass die Konstitutionen ab 79/80 n.Chr. Teil eines abgestuften Belohnungssystems darstellen. Die Verleihung des römischen Bürgerrechts wurde demnach gezielt als Anreiz für besonders tapferes Verhalten eingesetzt. Anders als in den Jahrzehnten zuvor hing die Privilegierung nun in sehr viel stärkerem Maße vom Einsatz der Truppe, also von den Soldaten selbst, ab. Zwar war der Erwerb des römischen Bürgerrechts dadurch nicht gewährleistet, doch rückte er für die Soldaten nun in greifbarere Nähe.

Wie bereits bei der Untersuchung der auf den Konstitutionsabschriften genannten Familienangehörigen gezeigt werden konnte, lassen sich Ehefrauen und Kinder bis 105 n.Chr. nur selten nachweisen⁵⁰⁴. In 81% der Fälle steht in den Konstitutionsabschriften nur der Name des Soldaten. Mehrere Gründe mögen dafür eine Rolle gespielt haben. Natürlich kann man nicht ausschließen, dass es Soldaten gab, die - während ihres aktiven Dienstes privilegiert - sich eventuell gescheut haben, das Conubium bereits bei ihrer Privilegierung schon mit einer Frau »festzuschreiben«, mit der sie wegen des Eheverbots erst nach ihrer Entlassung eine legale Ehe eingehen konnten. Es mag auch eine Reihe von Soldaten gegeben haben, die keine Kindertestationen vorweisen und daher ihre Kinder nicht mit auf die Konstitutionslisten setzen lassen konnten. Darüber hinaus muss man damit rechnen, dass ein Teil der Auxiliarsoldaten, bedingt durch die noch recht große Mobilität der Auxilien, gar nichts von ihren Kindern wussten, weil sie vor deren Geburt längst versetzt worden waren. Zu allen diesen Gründen, die im Einzelfall sicher nicht auszuschließen sind, kommt jedoch noch ein weiterer hinzu. Er wird deutlich, wenn, wenn man die Fundorte von Konstitutionsabschriften aus der Zeit bis 105 n.Chr. kartiert (Karte 4).

Liste zu Karte 4:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
<i>CIL XVI 2</i>	<i>Sirmium</i>	<i>[Illyricum]</i>	<i>Cornacatis</i>
<i>CIL XVI 4</i>	Wien	Illyricum	Varcianus
<i>CIL XVI 20</i>	Sikator	Germania	Pannonius
<i>CIL XVI 22</i>	Sofia	Moesia	Aegae
<i>CIL XVI 23</i>	Wiesbaden	Germania	Trevir
<i>CIL XVI 26</i>	Klosterneuburg	Pannonia	Bessus
<i>CIL XVI 28</i>	Debelec b. Tirnowo	Moesia	Ancyra
<i>CIL XVI 29</i>	Coptus	Aegyptus	Chios
<i>CIL XVI 30</i>	Carnuntum (?)	Pannonia	Dalmata
<i>CIL XVI 31</i>	Beleg	Pannonia	Iasus
<i>CIL XVI 33</i>	bei Cluj	Iudaea	Col. Oletico?
<i>CIL XVI 34</i>	Sorgono (Sardinien)	Sardinien	?
<i>CIL XVI 35</i>	Muhowo	Syria	Bessus
<i>CIL XVI 36</i>	Mainz	Germania sup.	Thrax
<i>CIL XVI 38</i>	<i>Salona</i>	<i>Dalmatia</i>	<i>Daversus</i>
<i>CIL XVI 39</i>	Negovanovci	Moesia sup.	Larisenis
<i>CIL XVI 41</i>	Salsoviae	[Moesia sup.]	?
<i>CIL XVI 42</i>	Felsónána	Pannonia	Cyrrhus
<i>CIL XVI 43</i>	Flémalle b. Lüttich	Britannia	?
<i>CIL XVI 44</i>	<i>Oltina</i>	<i>Moesia inf.</i>	<i>Abrettenus</i>
<i>CIL XVI 45</i>	Plovdiv	Moesia inf.	Bessus
<i>CIL XVI 46</i>	Sisak	Moesia sup.	Anazarbus
<i>CIL XVI 47</i>	Budapest	Pannonia	Lucensis

⁵⁰³ Dazu oben S. 21 ff.

⁵⁰⁴ Vgl. oben S. 178 ff.

CIL XVI 48	Malpass b. Wroxeter	Britannia	Hispanus
<i>CIL XVI 49</i>	<i>Brigetio</i>	<i>[Moesia sup.]</i>	<i>Dobunnus</i>
CIL XVI 51	Sydenham	Britannia	?
CIL XVI 54	Kisk szeg	[Moesia sup.]	?
CIL XVI 158	Kamansko	Germania	Thrax
CIL XVI 159	Banasa	Mauretania Ting.	Philadelphia
RMD 2	Danji Milanovac	Moesia	Antiochia
RMD 4	Suhaz b. Levskigrad	Syria	Thrax
RMD 5	Gradiške	[Syria]	Scaenos
<i>RMD 6</i>	<i>Viminacium</i>	<i>Moesia sup.</i>	<i>Bessus</i>
RMD 7	Alba Iulia	[Moesia sup.]	?
<i>RMD 8</i>	<i>Middlewich</i>	<i>[Britannia]</i>	?
RMD 79	Negolavci	Germania	Breucus
RMD 81	Parndorf	[Pannonia]	?
RMD 138	Trier	[Pannonia]	?
RMD 143	Ranovac	Moesia sup.	?
RMD 144	Viminacium	Pannonia	?
Saalburg-Schr. 5	Elst	Germania inf.	Batavus
RGZM O.42271	bei Novae	Moesia inf.	Bessus
RGZM O. 42486	Razgrad	Noricum	Thrax

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Von den 43 Abschriften, für die sowohl der Fundort als auch die Konstitutionsprovinz bekannt sind, finden sich 16 (= 37%) nicht in der letzten Standortprovinz des Empfängers. Zudem liegt eine Reihe von Fundorten nicht im unmittelbaren militärisch genutzten Grenzbereich, sondern im Hinterland der Grenzprovinzen. Dieses Bild setzt sich deutlich von den späteren ab⁵⁰⁵. Hält man sich zugleich die Sozialstruktur dieser Zeit in den Randprovinzen des römischen Reiches vor Augen, führt dies zu einer weiteren Erklärung für das Verhalten der Auxiliare bis 105 n.Chr.

Im 1. Jahrhundert waren römische Bürger an der Peripherie des römischen Reiches noch rar und gehörten zu den sozial und politisch führenden Schichten. Für Töchter mit diesem Herkommen passende Ehemänner, d.h. römische Bürger, zu finden, wird daher nicht einfach gewesen sein. Da die Erlangung des römischen Bürgerrechts für Auxiliarsoldaten in dieser Zeit nicht selbstverständlich war, sondern die Ausnahme bildete, stellten Männer, denen dies gelungen war, eine Elite dar, aus der Heiratskandidaten sicherlich willkommen waren. Durch die Heirat mit solchen Frauen konnten sie daher nach der Entlassung in die provinziellen Führungskreise vorstoßen. Diese Möglichkeit eines weiteren sozialen Aufstiegs nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst wäre ihnen natürlich verschlossen gewesen, wenn sie in ihr altes peregrines Milieu zurückgekehrt wären. Auch eigene Kinder, die zwar nun das römische Bürgerrecht besaßen, aber von einer peregrinen Frau stammten und entsprechend erzogen worden waren, dürften möglichen Heiratsabsichten mit Frauen aus hoch gestellten Familien nicht förderlich gewesen sein. Um also die Chancen richtig wahrnehmen zu können, die sich den dank kaiserlichen Wohlwollens oder eigener Tapferkeit mit dem Bürgerrecht ausgezeichneten Auxiliarsoldaten nach dem Abschied eröffneten, waren sie gut beraten, alte Verbindungen mit peregrinen Frauen und Kindern nicht durch die Konstitutionen öffentlich zu machen. Doch selbst, wenn Veteranen nach Beendigung ihres Militärdienstes zu ihrem Stamm zurückkehrten, konnten sie dort als römische Bürger Funktionen übernehmen, die ohne diese Auszeichnung nicht möglich gewesen wären. Wollte ein Veteran aber in der Führungsschicht seines Stammes dauerhaft Fuß fassen, wird es sicherlich auch hier nützlich gewesen sein, nicht schon mit einer fremden Frau und den gemeinsamen Kindern anzukommen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich auf den Abschriften der Konstitutionen des 1. Jahrhunderts nur selten die Namen peregriner Ehefrauen und Kinder finden.

⁵⁰⁵ Vgl. dazu unten S. 244 ff.

B. DIE AUSWIRKUNGEN DER REGELMÄSSIGEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN UNTER TRAIAN UND HADRIAN

Die beiden Kaiser Traian und Hadrian zeichneten sich durch eine außerordentlich soldatenfreundliche Politik aus. Sie mündete in eine Reihe von Maßnahmen, die auch die Auxiliarsoldaten betrafen. Sicherlich die für alle Soldaten wichtigsten Bestimmungen betrafen das Erbrecht. So schrieb Traian die Anerkennung von Soldatentestamenten als Mandat fest, während sie in den Jahrzehnten zuvor von der Entscheidung des jeweiligen Kaisers abhängig gewesen waren. Hadrian ging noch einen Schritt weiter und ließ die unehelichen Soldatenkinder als Intestaterben zu⁵⁰⁶. Obwohl nach wie vor das Eheverbot für Militärangehörige bestand, und Soldaten deshalb offiziell keine Kinder haben konnten⁵⁰⁷, rechnete man mit ihrer Existenz und sicherte sie auf diese Weise rechtlich ab. Ihre Versorgung - ob durch Testament oder im Intestatfall - hing seit dieser Zeit nicht mehr vom Wohlwollen des regierenden Kaisers ab, sondern war rechtlich verankert.

Die andere wichtige Veränderung betraf die Verleihungspraxis. Zwar konnten auch weiterhin ganze Einheiten als besondere Belohnung mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet werden, aber ab 107 n.Chr. verschwindet die Formularvielfalt in den Konstitutionstexten. Nach den bisherigen Belegen zu urteilen, wurden die Privilegien nach 105 n.Chr. bis auf wenige Ausnahmen erst nach Ablauf der Dienstzeit des einzelnen Soldaten vergeben. Gleichzeitig sprechen die eng aufeinanderfolgenden Konstitutionen für die einzelnen Provinzen für eine regelmäßige Vergabe. Dank dieser neuen Vergabep Praxis war der Empfang von Bürgerrecht und Conubium für Peregrine berechenbar geworden. Die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg durch das römische Bürgerrecht hing für einen Auxiliarsoldaten und seine Familie nicht mehr von Zufällen ab, die der einzelne Soldat nicht oder nur bedingt beeinflussen konnte. In einer Zeit, in der es kaum noch Zwangsrekrutierungen peregriner Stämme gab, war auf diese Weise ein Anreiz für Freiwillige geschaffen.

Ungleich stärker als vorher nutzten die Auxiliarveteranen ihre Rechte dazu, vor allem den Rechtsstatus ihrer Kinder zu erhöhen. In mehr als der Hälfte der auswertbaren Konstitutionsabschriften aus dieser Zeit finden sich auch die Namen der Familienangehörigen. Darüber hinaus lässt sich eine zunehmende Immobilität der Auxiliarveteranen beobachten. Die Fundorte der Konstitutionsabschriften liegen nun sehr viel häufiger als in den Jahren bis 105 n.Chr. nicht nur in der Konstitutionsprovinz, sondern auch in unmittelbarer Nähe von Auxiliarkastellen (Karte 5).

Liste zu Karte 5:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
<i>CIL XVI 52</i>	<i>Wels</i>	<i>[Noricum]</i>	?
<i>CIL XVI 55</i>	<i>Weißenburg</i>	<i>Raetia</i>	<i>Boius</i>
<i>CIL XVI 58</i>	<i>Adamklissi</i>	<i>Moesia inf.</i>	?
<i>CIL XVI 61</i>	<i>Carnuntum</i>	<i>Pannonia inf.</i>	<i>Boius</i>
<i>CIL XVI 62</i>	<i>Wiesbaden</i>	<i>Germania sup.</i>	?
<i>CIL XVI 64</i>	<i>Győr</i>	<i>Pannonia sup.</i>	?
<i>CIL XVI 67</i>	<i>Tricornium</i>	<i>Macedonia</i>	<i>Hierapolis</i>
<i>CIL XVI 68</i>	<i>Porolissum</i>	<i>Dacia</i>	<i>Palmyra</i>
<i>CIL XVI 69</i>	<i>Brigetio</i>	<i>Britannia</i>	<i>Pannonius</i>
<i>CIL XVI 70</i>	<i>Stannington</i>	<i>Britannia</i>	?
<i>CIL XVI 73</i>	<i>Banasa</i>	<i>Mauretania Ting.</i>	?
<i>CIL XVI 76</i>	<i>Győr</i>	<i>Pannonia sup.</i>	<i>Helvetius</i>

⁵⁰⁶ Siehe dazu ausführlicher oben S. 218 ff.

⁵⁰⁷ Vgl. dazu ausführlich oben S. 204 ff.

CIL XVI 77	Brigetio	[Pannonia sup.]	?
CIL XVI 78	<i>Giurgiu</i>	<i>Moesia inf.</i>	<i>Stobi</i>
CIL XVI 80	Neckarburken	Germania sup.	?
CIL XVI 82	Wroxeter	[Britannia]	Trevir
CIL XVI 83	<i>Lesi eri b. Timovo</i>	<i>Moesia inf.</i>	<i>Bessus</i>
CIL XVI 84	<i>Tooth-Vasóny</i>	[Pannonia sup.]	<i>Trevir</i>
CIL XVI 87	Phik	Syria Palaest.	Nicaea
CIL XVI 88	Wolcot	Britannia	?
CIL XVI 160	Porolissum	Dacia	Ratis
CIL XVI 161	<i>Banasa</i>	<i>Mauretania Ting.</i>	<i>Hamius</i>
CIL XVI 162	Banasa	Mauretania Ting.	Thrax
CIL XVI 163	<i>Porolissum</i>	<i>Dacia</i>	<i>Belgus</i>
CIL XVI 164	Tokod	Pannonia inf.	Batavus
CIL XVI 165	Banasa	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 169	<i>Banasa</i>	<i>Mauretania Ting.</i>	<i>Syrus</i>
CIL XVI 170	Volubilis	[Mauretania Ting.]	?
CIL XVI 171	<i>Banasa</i>	[<i>Mauretania Ting.</i>]	?
CIL XVI 173	<i>Banasa</i>	[<i>Mauretania Ting.</i>]	<i>Tingis</i>
CIL XVI 174	Mautern	[Noricum]	?
CIL XVI 175	<i>Albertfalva</i>	[<i>Pannonia inf.</i>]	?
RMD 17	Căsei	Dacia sup.	Palmyra
RMD 21	<i>Gherla</i>	<i>Pannonia inf.</i>	<i>Sirmium</i>
RMD 22	Covdin b. Viminacium	Pannonia inf.	?
RMD 25	Straubing	[Raetia]	?
RMD 27	bei Jupa	Dacia sup.	Palmyra
RMD 28	bei Jupa	Dacia [sup.]	[Palmyra]
RMD 31	Buciumi	Dacia Por.	?
RMD 32	<i>Manching</i>	[<i>Raetia</i>]	?
RMD 35	Gherla	Dacia Por.	Pannonius
RMD 84	<i>Pernik</i>	<i>Mauretania Ting.</i>	?
RMD 86	<i>Regensburg</i>	<i>Pannonia sup.</i>	<i>Batavus</i>
RMD 87	Carnuntum	Pannonia inf.	?
RMD 90	Köngen	[Germania sup.]	?
RMD 93	Albing	[Noricum]	?
RMD 94	Oberschneiding	Raetia	?
RMD 152	<i>Tárnok Ótházpuszta</i>	[<i>Pannonia inf.</i>]	<i>Eraviscus</i>
RMD 155	Künzing	[Raetia]	?
RMD 157	Volubilis	Mauretania [Ting.]	castris
RMD 160	Kalin Ören	[Syria Palaest.]	?
RMD 161	<i>Cebel Ires Dagi</i>	<i>Lycia et Pamphylia</i>	<i>Cyrrhus</i>
Chiron 27	Glava	Germania inf.	Dacus
Beitr. Oberpfalz	Alteglöfshaus b. Regensburg	Raetia	?
Arch. Jahr Bayern 95	Pförring	Raetia	Rauracus

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Verließen bis 105 n.Chr. noch 37% der Privilegienempfänger ihre letzte Standortprovinz, so sind es in den Jahren von 107 bis 139 n.Chr. nur noch 18%. Rund 80% der Auxiliarveteranen blieben also in der Provinz, in der sie entlassen worden waren und bevorzugten außerdem die Nähe der Kastelle als Wohnort. Sie wurden also zunehmend »sesshaft«.

Eingebettet in das durch das Militär römisch geprägte Milieu, in dem sie auch nach ihrer Entlassung blieben, und in dem jeder die jeweiligen Familienverhältnisse kannte, verwundert es nicht, wenn sie durch die Konstitutionen ihre Quasi-Ehefrauen und ihre illegitimen Kinder in ungleich stärkerem Maße als vorher in ihre Privilegien einbezogen. Mit diesem veränderten Verhalten trugen die Auxiliarveteranen ab der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zu einer allmählichen Romanisierung der peregrinen

Bevölkerung vor allem an den unmittelbaren Reichsgrenzen bei. Mag dieser Effekt von Traian möglicherweise gar nicht beabsichtigt gewesen sein, so wird sich die Konsequenz aus dem veränderten Verhalten der Auxiliärveteranen aber unter Hadrian abgezeichnet haben.

Trotz der Beibehaltung der regelmäßigen Vergabepaxis und einer weitgefassten Bürgerrechtsverleihung kann sich die Romanisierung allerdings nur langsam ausgebreitet haben. Zwar kann man in einer Cohors quingenaria theoretisch mit 20 Entlassenen pro Jahrgang rechnen⁵⁰⁸, doch wird dieser Idealfall wohl nicht in jedem Jahr vorgekommen sein. Sowohl die Dezimierung bestimmter Jahrgänge durch Feldzüge als auch krankheitsbedingte Ausfälle konnten dazu führen, dass in einem Jahr in einer Truppe kein Soldat entlassen wurde, weil niemand die vorgeschriebenen Dienstjahre abgeleistet hatte. Das legen zumindest Vergleiche von Truppenlisten einer Provinz aus kurz aufeinanderfolgenden Jahren nahe. Als Beispiel mögen hier zwei Konstitutionen für Moesia inferior aus den Jahren 125 und 127 n.Chr. dienen⁵⁰⁹:

1.6.125 n.Chr.	20.8.127 n.Chr.
<i>2 Alen</i>	<i>5 Alen</i>
Gallorum et Pannoniorum	I Pannoniorum et Gallorum
I Flavia Gaetulorum	I Flavia Gaetulorum
	Gallorum Aetorigiana
	I Vespasiana Dardanorum
	II Hispanorum Aravacorum
<i>5 Kohorten</i>	<i>10 Kohorten</i>
I Thracum Syriaca	I Thracum Syriaca
I Lepidiana c.R.	I Lepidiana
I Bracaraugustanorum c.R.	I Bracaraugustanorum
II Mattiacorum	II Mattiacorum
II Flavia Brittonum	II Flavia Brittonum
	I Lusitanorum
	I Flavia Numidarum
	I Germanorum
	II Lucensium
	II Chalcidenorum

Von den Truppen, die in der Konstitution aus dem Jahr 125 n.Chr. nicht genannt sind, lagen die Ala I Vespasiana Dardanorum, die Ala II Hispanorum Aravacorum und die Coh. II Chalcidenorum ab 99 n.Chr. sicher in Moesia inferior, die Coh. II Lucensium wohl schon ab 78 n.Chr.⁵¹⁰. Bisher gibt es keinen Anlass, diese Einheiten 125 n.Chr. in einer anderen Provinz zu vermuten. Daher wird man ihr Fehlen in der Truppenliste von 125 n.Chr. darauf zurückführen müssen, dass in diesem Jahr aus diesen Einheiten niemand entlassen wurde.

Aber selbst wenn man pro Entlassungsjahrgang von weniger als 20 Veteranen ausgeht und darüber hinaus damit rechnet, dass sich nicht alle in Lagerdörfern niederließen, trugen sie mit ihren Privilegien zum Beginn der Romanisierung dieser Gebiete bei: Dank ihrer Privilegien waren nicht nur ihre nach der Entlassung geborenen Kinder Römer, sondern auch diejenigen, die sie bereits während der Dienstzeit mit einer Peregrinen besaßen.

⁵⁰⁸ So P. Weiß, Ein Konsuln paar vom 21. Juni 159 n.Chr. Drei Diplome für Kommilitonen der oberpannonischen Ala I Thracum victrix c. R. Chiron 29, 1999, 173.

⁵⁰⁹ 1.6.125: W. Eck u. M. Roxan, A Diploma of Moesia Inferior: 125 Jun. 1. ZPE 116, 1997, 193 ff. - 20.8.127: M. Roxan, An Auxiliary/Fleet Diploma of Moesia Inferior: 127 August 20. ZPE 118, 1997, 287 ff.

⁵¹⁰ M. Roxan a.a.O. (Anm. 509, ZPE 118) 290 ff.; J. Spaul, Ala² (1994) 102 f., 34 ff.; ders., Cohors². BAR Int. Ser. 841 (2000) 83 f., 429f.

Allerdings kann es für die Veteranenfamilien nicht einfach gewesen sein, den römischen Status in der nächsten Generation zu halten. Dabei war die Situation insbesondere für die römisch gewordenen Veteranentöchter schwierig. Als Ehemänner kamen für sie nur die wenigen, vergleichsweise alten Auxiliärveteranen in Frage, die allerdings ihrerseits nicht unbedingt auf eine Römerin angewiesen waren, um eine legale römische Ehe führen zu können. Verbänden sich diese Frauen mit Auxiliarsoldaten, konnten sie erst nach deren Ausscheiden heiraten. Zwar war es ihnen in dieser Zeit möglich, das römische Bürgerrecht an ihre illegitimen Kindern weiterzugeben - denn diese galten offiziell ja als »vaterlos« und konnten daher nur dem mütterlichen Status folgen⁵¹¹ -, doch mussten sie mit einer Überzahl peregriner Frauen konkurrieren. Solange sich nämlich das Bürgerrecht eines Auxiliären auch auf seine bereits geborenen Kinder erstreckte, machte es für ihn vergleichsweise wenig aus, ob er sich mit einer Römerin oder einer Peregrinen einließ. Suchten sich die Veteranentöchter allerdings ihre Ehemänner unter den jungen Männern der benachbarten peregrinen Stämme, verloren ihre Kinder das Bürgerrecht: Besaßen sie das Conubium mit einem Peregrinen, folgte das Kind in jedem Fall dem Status des Vaters. Diese Fälle werden jedoch sehr selten gewesen sein, denn das Conubium konnte nur der Kaiser gewähren. Lebten sie aber mit ihrem Ehemann ohne Conubium zusammen, d.h. galten sie nur nach seinen Stammesgesetzen als verheiratet, trat die Lex Minicia in Kraft, die selbst Hadrian in diesem speziellen Fall beibehalten hatte⁵¹². Danach folgten die Kinder nicht dem Status der Mutter, sondern der ärgeren Hand, d.h., sie wurden ebenfalls peregrin.

Denselben Schwierigkeiten sahen sich natürlich auch die Veteranensöhne ausgesetzt, wenn sie nicht selbst ins Militär eintraten und auf diese Weise das Conubium mit einer Peregrinen erwarben. Als Zivilisten konnten sie in der Regel ihr Bürgerrecht nur an ihre Kinder weitergeben, wenn sie eine Römerin heirateten.

Insgesamt lässt sich also für die traianisch-hadrianische Zeit festhalten, dass es dank der regelmäßigen und großzügigen Privilegierungen der Auxiliärveteranen zu einer Romanisierung der Grenzprovinzen kam. Da dieser Prozess aber nur langsam voranschritt, ergaben sich für die zweite Generation Probleme, das Bürgerrecht zu halten, wobei sich die Situation der Veteranentöchter besonders problematisch gestaltete.

C. DIE BÜRGERRECHTSPOLITIK UNTER ANTONINUS PIUS UND DIE URSACHE FÜR DEN RÜCKGANG DER SOG. AUXILIARDIPLOME NACH 165/170 N.CHR.

Anders als in traianischer und hadrianischer Zeit, als unter Beibehaltung der bekannten Privilegien die Vergabepraxis geändert wurde, weisen die Konstitutionen für Auxiliäre unter Antoninus Pius bei Beibehaltung der Vergabepraxis auf eine gravierende rechtliche Veränderung hin: ihre illegitimen Kinder wurden nicht mehr mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet⁵¹³.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Konstitutionstextes lässt sich eine Textvariante beobachten, die Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Auxilien in dieser Zeit zulässt. Hieß es bis 139 n.Chr. *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*, so lautete der Text ab 140 n.Chr. *civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit*. Aus der neuen Formulierung muss man ableiten, dass in dieser Zeit in den Hilfstruppen zahlreiche aktive Soldaten mit römischem Bürgerrecht dienten. Dabei kann es

⁵¹¹ Siehe dazu ausführlicher oben S. 204 ff.

⁵¹² Vgl. oben S. 197ff.

⁵¹³ Vgl. dazu ausführlich oben S. 38 ff.

sich um keine unbedeutende kleine Gruppe gehandelt haben, denn dies hätte sicherlich nicht eine generelle Neuformulierung aller uns bekannten Auxiliarkonstitutionen zur Folge gehabt.

Fragt man sich, woher diese römischen Bürger in den Hilfstruppen kamen, werden sie sich vor allem aus zwei Gesellschaftsschichten rekrutiert haben. Grundsätzlich können »Alt-Bürger« in Hilfstruppen natürlich nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auch in den Konstitutionsabschriften nicht belegt sind⁵¹⁴. Mit solchen Leuten ist immer zu rechnen, doch es gibt keinen Hinweis auf eine solche Zunahme in der Mitte des 2. Jahrhunderts, dass man deshalb den Konstitutionstext hätte verändern müssen. Außerdem werden solche Personen versucht haben, bei passender Gelegenheit in die Legionen zu wechseln. Hier waren nicht nur die Dienstzeit kürzer und der Sold höher, sondern die Bürgerrechtsprivilegien für ihre Angehörigen ungleich umfangreicher⁵¹⁵. Bestes Beispiel dafür ist Claudius Terentianus, der als römischer Bürger zunächst in der Flotte diente, sich jedoch schon bald darum bemühte, in eine Legion versetzt zu werden⁵¹⁶.

Die zweite soziale Schicht, durch die römische Bürger in Hilfstruppen dienen konnten, sind die Auxiliarveteranen und ihre Nachkommen selbst. Es wurde bereits gezeigt, dass sich seit 107 n.Chr. das Verhalten der Auxiliarveteranen deutlich von dem der Konstitutionsempfänger bis 105 n.Chr. unterschied⁵¹⁷: Veteranen aus der Zeit zwischen 107 und 139 n.Chr. nutzten in hohem Maße die Möglichkeit, ihren vor ihrer Entlassung geborenen Kindern zum römischen Bürgerrecht zu verhelfen. Bei einer 25jährigen Dienstzeit befanden sich natürlich nicht alle ihre Kinder zum Zeitpunkt des Bürgerrechts-erwerb im Kleinkindalter; ein Teil von ihnen war bereits erwachsen. Im militärischen Umfeld groß geworden, lag es für sie nahe, ebenfalls ins Heer einzutreten, das ihnen wie schon dem Vater ein sicheres Auskommen durch kontinuierliche Soldzahlungen bot. Dabei blieb ihnen als Peregrinen nur der Eintritt in eine Hilfstruppe. Mit dem Ausscheiden des Vaters aber erhielten sie das römische Bürgerrecht bereits während des aktiven Dienstes. Sie gehörten damit sicher zu den in den Konstitutionen angesprochenen Personen, die selbst das römische Bürgerrecht zum Zeitpunkt ihrer eigenen Privilegierung bereits besaßen.

Wohl keine entscheidende Rolle für die Formularänderung von 140 n.Chr. spielten dagegen Kinder aus der Verbindung einer Veteranentochter mit einem peregrinen Auxiliarsoldaten oder gar die ehelichen Kinder der Veteranen. Ausgehend von einer Entlassung 140 n.Chr. müssten diese Soldaten um 95 n.Chr. geboren sein. In diesen Jahren waren aber Soldatentöchter, die durch den Vater römisches Bürgerrecht bekamen, noch rar. Auxiliarveteranen wiederum waren in dieser Zeit sehr viel weniger »familiengebunden« und suchten ihr Glück eher im eigenen sozialen Aufstieg innerhalb der provinziellen Führungsschicht. Dass ausgerechnet ihre Kinder in Hilfstruppen eintraten, kann man zwar nicht ausschließen, dürfte aber wohl nur selten vorgekommen sein. Dazu passt, dass wir aus dieser Zeit keinen *in castris*-geborenen Konstitutionsempfänger unter den Auxiliaren kennen. Der einzige bisher bekannte Beleg stammt aus dem Jahr 178 n.Chr.⁵¹⁸.

Wenn man also auch zeigen kann, woher Auxiliarsoldaten stammten, die für ihr eigenes Bürgerrecht nicht mehr auf die Konstitutionen angewiesen waren, so heisst das aber nicht, dass 140 n.Chr. bereits die überwiegende Mehrzahl der Hilfstruppensoldaten römische Bürger waren. Wie bereits oben gezeigt wurde, verlief der Romanisierungsprozess, den die Auxiliarveteranen durch ihr Verhalten in Gang setzten, zunächst langsam. Damit ist aber in den Grenzprovinzen weiterhin mit einer breiten peregrinen Bevölkerungsschicht zu rechnen. Wie bisher konnten Männer aus diesen Kreisen, die über den Militärdienst zum römischen Bürgerrecht gelangen wollten, aufgrund ihres Rechtsstatus' nur in die Hilfstruppen oder die Flotten eintreten. Da in diesen Fällen die Konstitutionen unabhängig von den

⁵¹⁴ Vgl. dazu oben S.145 ff.

⁵¹⁵ Siehe ausführlich den Exkurs I oben S. 117 ff.

⁵¹⁶ Zur Korrespondenz des Terentianus u.a. mit seinem Vater, dem Speculator Claudius Tiberianus, siehe Pap. Mich. VIII (1951) Nr. 467-481.

⁵¹⁷ Siehe oben S. 178 ff.

⁵¹⁸ CIL XVI 128.

jeweiligen Familienverhältnissen für die Rechtsstellung des Empfängers selbst große Bedeutung besaßen, gab es natürlich auch nach wie vor Abschriften.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang jedoch ihre zeitliche Verteilung. Für die Abb. 5 wurden auch kleine Fragmente berücksichtigt, sofern es sich sicher um eine Auxiliarkonstitution handelt und das Jahr zu bestimmen ist. Teilt man die Zeit, aus der Konstitutionsabschriften belegt sind, in Fünf-Jahres-Abschnitte, so zeigt sich zunächst eine allmähliche Zunahme.

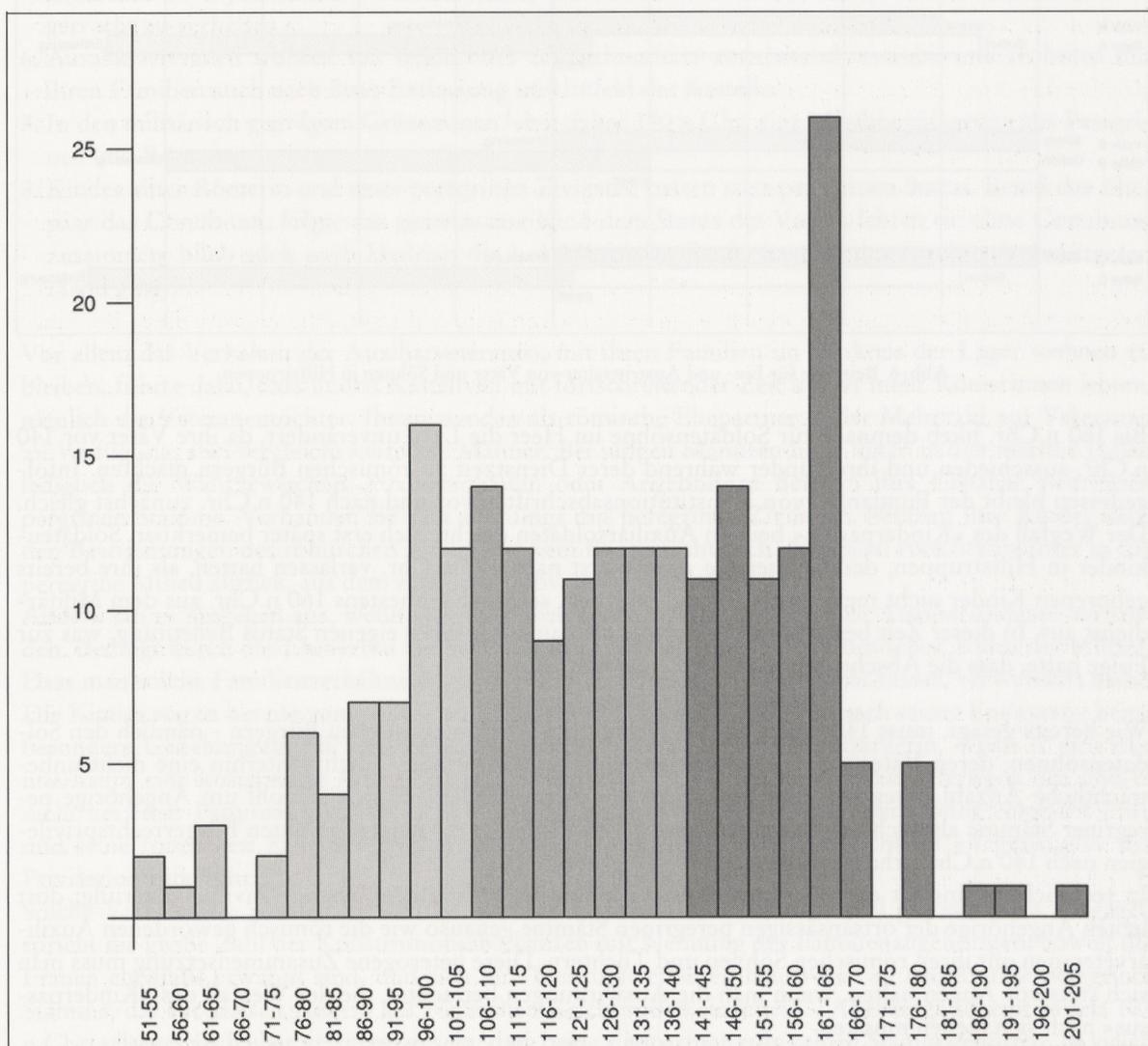


Abb.5 Zeitliche Verteilung von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten.

Zwischen 96 und 100 n.Chr. ist ein erster Sprung zu beobachten. Dieses Niveau wird in den nächsten Jahrzehnten mit geringen Schwankungen beibehalten, wobei die Jahre nach 140 n.Chr. in keiner Weise von den vorangehenden abweichen. Erst zwischen 161 und 165 verdoppelt sich die Zahl der Belege plötzlich.

Dieser hohe Fundanfall zwischen 161 und 165 n.Chr. erklärt sich, wenn man das Eintrittsalter der 140 n.Chr. ausscheidenden Soldaten und das ihrer wiederum in eine Hilfstruppe eintretenden Söhne berücksichtigt. Geht man davon aus, dass Auxiliarsoldaten durchschnittlich 20 Jahre alt waren, als sie ins Militär eintraten, ergibt sich folgende Rechnung: Veteranen, die 140 n.Chr. aus den Auxilien entlassen wurden, waren spätestens 115 n.Chr. ins Militär eingetreten. Sie hatten in der Regel erst um 135 n.Chr.

dienstfähige Söhne. Diese konnten allerdings nicht mehr durch ihre Väter mit dem Bürgerrecht »versorgt« werden, sondern mussten ihren Militärdienst in voller Länge selbst ableisten, um das römische Bürgerrecht zu erhalten. Solche Soldaten schieden frühestens um 160 n.Chr. aus dem Dienst aus. Bildlich lässt sich das in der folgenden Schemazeichnung darstellen (Abb. 6).

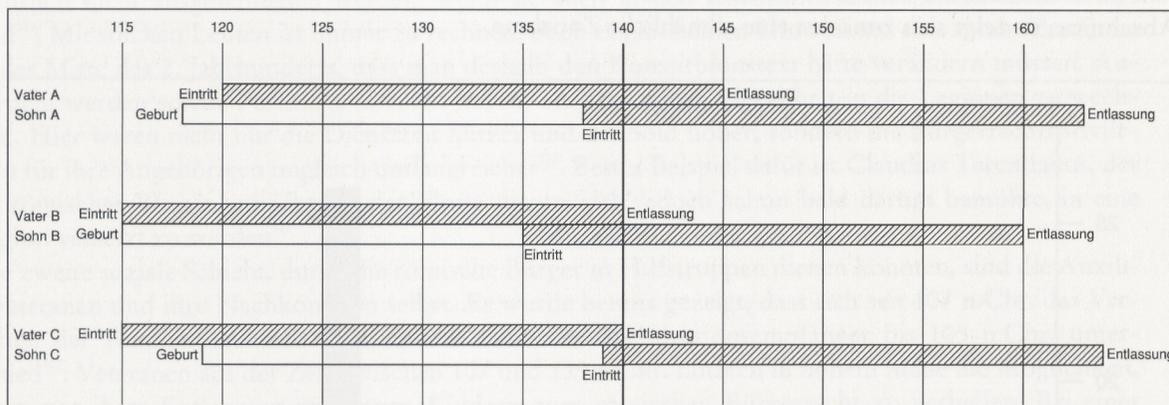


Abb. 6 Beispiele für Ein- und Austrittsalter von Vätern und Söhnen in Hilfstruppen.

Bis 160 n.Chr. blieb demnach für Soldatensöhne im Heer die Lage unverändert, da ihre Väter vor 140 n.Chr. ausschieden und ihre Kinder während ihrer Dienstzeit zu römischen Bürgern machten. Infolgedessen bleibt der Fundanfall von Konstitutionsabschriften vor und nach 140 n.Chr. zunächst gleich. Der Wegfall des »Kinderpassus« bei den Auxiliarsoldaten machte sich erst später bemerkbar. Soldatenkinder in Hilfstruppen, deren Väter die Armee erst nach 140 n.Chr. verlassen hatten, als ihre bereits geborenen Kinder nicht mehr berücksichtigt wurden, schieden frühestens 160 n.Chr. aus dem Militärdienst aus. In dieser Zeit besaßen die Konstitutionen auch für ihren eigenen Status Bedeutung, was zur Folge hatte, dass die Abschriften ab 160 n.Chr. zunahmen.

Wie bereits gesagt, muss 140 n.Chr. in den Hilfstruppen neben römischen Bürgern - nämlich den Soldatensöhnen, deren Väter vor 140 n.Chr. entlassen worden waren - auch weiterhin eine nicht unbedeutende Anzahl Peregriner gedient haben. Bei ihnen handelte es sich sowohl um Angehörige peregriner Stämme als auch um Soldatensöhne, deren Väter nur die eingeschränkten Bürgerrechtsprivilegien nach 140 n.Chr. erhalten hatten.

In rechtlicher Hinsicht ebenso gemischt war die um die Militärlager lebende Zivilbevölkerung; dort lebten Angehörige der ortsansässigen peregrinen Stämme genauso wie die römisch gewordenen Auxiliärveteranen mit ihren römischen Söhnen und Töchtern. Diese heterogene Zusammensetzung muss man sich stets vor Augen halten, wenn man die Auswirkungen betrachtet, die der Wegfall des »Kinderpassus« nach sich ziehen musste.

Für die folgende Betrachtung scheint es angebracht, die Ergebnisse aus den bisherigen Untersuchungen, die für die weiteren Überlegungen von Bedeutung sind, kurz zusammenzufassen.

1. Soldaten durften nicht heiraten; jede Eheschließung während des aktiven Dienstes war nicht rechtmäßig.
2. Kinder, die während des aktiven Dienstes geboren wurden, waren daher keine legitimen Nachkommen ihrer Väter, sondern folgten dem Status der Mutter.
3. Die Kaiser gingen in ihrer Gesetzgebung allerdings von der Existenz solcher Kinder aus. Dies wird sowohl in den Bestimmungen zu den Soldatentestamenten und zum Intestatrecht von Soldatenkindern deutlich als auch in der Vorschrift, diese Kinder als eigene zu legitimieren, wenn sie ausnahmsweise das Bürgerrecht erhalten sollen. Unmittelbar fassbar wird das in den Sonderkonstitutionen ab 140 n.Chr., indirekt in den Testationen von Soldatenkindern aus Ägypten in hadrianischer Zeit.

4. Spätestens seit dem zweiten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts erhielten Auxiliarsoldaten das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium regelmäßig bei ihrem Abschied.
5. Auxiliarveteranen, die zwischen 107 und 139 n.Chr. entlassen wurden, nutzten ihre Privilegien - anders als im 1. Jahrhundert - vielfach dazu, auch ihren Söhnen und Töchtern zum römischen Bürgerrecht zu verhelfen.
6. Auxiliarveteranen wurden seit Beginn des 2. Jahrhunderts zunehmend immobil und wohnten mit ihren Familien auch nach ihrer Entlassung im Umfeld der Kastelle.
7. In den militärisch geprägten Grenzzonen lebte daher 140 n.Chr. eine Mischbevölkerung aus Peregrinen und Römern.
8. Kinder einer Römerin und eines peregrinen Zivilisten hatten stets peregrinen Status. Besaß das Ehepaar das Conubium, folgte das gemeinsame Kind dem Status des Vaters, lebten sie ohne Conubium zusammen, blieb auch nach Hadrian die Lex Minicia in Kraft, wonach das Kind nach der ärgeren Hand ging.

Vor allem das Verhalten der Auxiliarveteranen, mit ihren Familien im Umkreis der Lager wohnen zu bleiben, führte dazu, dass in den Kastellvici mit fortschreitender Zeit immer mehr Römerinnen lebten, nämlich die Veteranentöchter. Ihnen standen als römische Ehepartner in der Mehrzahl nur Veteranen zu Verfügung, also vergleichsweise alte Männer. Bei jungen Männern blieb ihnen in den meisten Fällen lediglich die Wahl zwischen Auxiliarsoldaten oder Angehörigen der um ihre Canabae siedelnden peregrinen Stämme. Verbänden sie sich allerdings mit peregrinen Zivilisten, besaßen ihre Kinder nach den Bestimmungen des römischen Zivilrechts kein Bürgerrecht. D.h. die Enkel rutschten wieder in das peregrine Milieu zurück, aus dem sich der Großvater gerade befreit hatte.

Anders sah es hingegen aus, wenn sich die Veteranentöchter mit peregrinen Auxiliarsoldaten verbanden. Bedingt durch das Eheverbot für Soldaten folgten diese Kinder dem römischen Status der Mutter. Dass man solche Familienverhältnisse auf den Konstitutionsabschriften nicht findet, verwundert nicht: Die Kinder waren bereits von Geburt an Römer, und der Soldat benötigte nach seiner Entlassung keine besondere Genehmigung für eine rechtsgültige Ehe mit einer römischen Bürgerin. Wenn er sich also überhaupt eine kostspielige Bronzeabschrift seiner ihm verliehenen Privilegien anfertigen ließ und es nicht bei einer Papyrus-Abschrift beließ⁵¹⁹, stand allein sein Name darauf, denn seine römische Frau und seine römischen Kinder waren in den Konstitutionslisten natürlich nicht als »Begünstigte« der Privilegien aufgeführt⁵²⁰.

Solche Verhältnisse werden bis 140 n.Chr. aber noch nicht in der Überzahl gewesen sein. Dagegen spricht die große Zahl der Konstitutionsabschriften mit Nennung der Familienangehörigen. Soweit die Frauen ebenfalls erwähnt sind, und sich ihre Herkunft erhalten hat, waren es Angehörige peregriner Stämme, die bereits seit langem auf römischen Reichsboden siedelten⁵²¹. Allerdings scheint es seit 107 n.Chr. seltener als früher gewesen zu sein, dass beide Ehepartner zum selben Stamm gehörten. In vielen Fällen hat der Soldat seine Frau anscheinend bei einem seiner Standlager kennengelernt. Doch selbst wenn die zukünftige Ehefrau auf einer Abschrift nicht genannt ist - entweder weil sie nicht mehr lebte, oder weil der Veteran sie aus irgendwelchen Gründen nicht heiraten wollte -, spricht allein die Existenz der aufgeführten Kinder dafür, dass sie von peregrinen Müttern geboren worden waren und deshalb bis zu diesem Zeitpunkt selbst noch kein Bürgerrecht hatten. Solange also das Eheverbot für Soldaten bestand, zeugten aktive Auxiliarsoldaten mit peregrinen Frauen grundsätzlich peregrine Kinder. Sie vergrößerten also zunächst einmal den Anteil an Peregrinen, anstatt zur Romanisierung beizutragen. Denn ob die Kinder später Römer wurden, hing von zwei Dingen ab: Erstens musste der Vater seinen

⁵¹⁹ Vgl. die Epikrisisabschriften CIL XVI Anhang 4 u. 5., in denen ausdrücklich erwähnt wird, dass zur Epikrisis auch Veteranen »ohne Erz« gekommen waren.

⁵²⁰ Natürlich ist nicht auszuschließen, dass es unter den Veteranen, die allein auf den Konstitutionsabschriften genannt waren, auch welche gab, die später das Conubium mit einer peregrinen Frau wahrnehmen wollten.

⁵²¹ Vgl. dazu oben S. 180 ff.

ehrentvollen Abschied überhaupt erleben; starb er früher, blieben die Kinder peregrin. Zweitens hatte der Soldat dafür zu sorgen, dass seine Kinder überhaupt in die Konstitutionslisten aufgenommen wurden; d.h. er musste sie nicht nur rechtzeitig vor seiner Entlassung angeben, sondern auch nachweisen können, dass es sich um seine eigenen Kinder handelte, wie die Kindertestationen von aktiven Soldaten anzudeuten scheinen⁵²².

In dem Augenblick nun, in dem die vor der Entlassung geborenen Kinder eines Soldaten in den Auxiliarkonstitutionen nicht mehr berücksichtigt wurden, hatte dies allein Auswirkungen auf die Kinder, deren Mütter Peregrine waren. Für Kinder von Römerinnen änderte sich dagegen nichts. Sie waren durch ihre Mütter von Geburt an Römer. Theoretisch konnten die Söhne sogar der *patria potestas* unterstellt werden, wenn der Vater als römischer Bürger aus dem Dienst schied; denn da beide römisches Bürgerrecht besaßen, konnte der Vater seinen Sohn adoptieren, was bei einem peregrinen Kind nicht möglich war. Allerdings war dieser Weg sehr aufwändig und wurde wohl nur in den seltensten Fällen begangen⁵²³. Wenn nun die illegitimen peregrinen Kinder kein Bürgerrecht mehr bekamen, wurden die römischen Veteranentöchter für Auxiliarsoldaten als Partnerinnen ungleich attraktiver als peregrine Frauen.

Sieht man die Formularveränderung von 140 n.Chr. unter diesem Blickwinkel, so stellt sie ein Zeugnis für die Bürgerrechtspolitik des Antoninus Pius und seiner Nachfolger dar: Was unter Traian durch die regelmäßige Bürgerrechtsverleihung an die Auxiliarsoldaten begann und Hadrian fortsetzte, wurde nun durch die Einschränkung der Privilegien, die sich nur bei den illegitimen Kindern peregriner Mütter negativ auswirkte, forciert. Dadurch zwang man Auxiliarsoldaten, wenn schon, dann ein Verhältnis mit einer Römerin einzugehen, falls sie keine Nachteile für ihre Kinder in Kauf nehmen wollten. Diese rechtliche Konsequenz bedeutete für die Veteranentöchter, dass peregrine Frauen in hohem Maße als Konkurrenz ausgeschaltet wurden: ihre Chancen, zukünftige Ehemänner unter den Auxiliarsoldaten zu finden, erhöhte sich. Damit liefen sie weniger Gefahr als früher, wegen fehlender junger Männer mit römischem Bürgerrecht wieder ins zivile peregrine Milieu einzuheiraten, wodurch ihre Kinder das römische Bürgerrecht verloren hätten. Die Verbindung mit einem Auxiliarsoldaten ging dagegen nach dem Austritt des Mannes aus dem Militärdienst in eine ganz normale legale römische Ehe über, unabhängig davon, ob der Soldat sein Bürgerrecht erst zu diesem Zeitpunkt selbst erworben oder bereits durch seinen Vater bekommen hatte. Indem man also den vor der Entlassung geborenen Kindern das römische Bürgerrecht nicht mehr gab, konnte man die Übertretung des Eheverbots für Soldaten für eine verstärkte Romanisierung der Grenzgebiete nutzen. Dass der römische Staat trotz aller Verbote mit der Existenz illegitimer Soldatenkinder rechnete, zeigen die Verfügungen zum Erbrecht der Soldatenkinder⁵²⁴.

Die Konstitutionsabschriften, in denen die Ehefrauen genannt werden, scheinen nun tatsächlich ein verändertes Verhalten der Auxiliarsoldaten anzudeuten. Auch wenn die Kinder der Auxiliarsoldaten nicht mehr berücksichtigt wurden, so stand der Nennung einer peregrinen Ehefrau, mit der ein Auxiliarsoldat dank seines ihm verliehenen *Conubium* eine legale Ehe eingehen wollte, nichts im Wege. Obwohl das *Ius conubii* durch die Konstitutionen ab 140 n.Chr. nicht angetastet wurde, erscheinen Frauen nur noch selten auf den Konstitutionsabschriften⁵²⁵. Roxan warf daher sogar die Frage in die Debatte, ob in dieser Zeit viele Auxiliarsoldaten nach ihrem Abschied nicht ihre Partnerinnen, sondern jüngere Frauen heiraten wollten und ihr *Conubium*, das ja nur für **eine** Peregrine galt, für diese

⁵²² Siehe dazu oben S. 40 ff. und 214 ff.

⁵²³ Zur Adoption siehe ausführlich J.F. Gardner, *Family and Familia in Roman Law and Life* (1998) 114 ff. und oben S. 199.

⁵²⁴ Vgl. dazu oben S. 218 ff.

⁵²⁵ Siehe oben S. 183 f.

»aufsparten«⁵²⁶. Bereits oben wurde auf die Beobachtung aufmerksam gemacht, dass sich die sechs Abschriften mit Ehefrauen nicht wie für die Zeit von 107 bis 139 über den gesamten Zeitraum erstrecken, sondern bisher nur auf die Jahre bis 160 n.Chr., wobei vor allem aus der Zeit der größten Fundanfalls von 161 bis 165 n.Chr. bislang nur im Zusammenhang mit einer Sonderprivilegierung ein einziger Beleg vorliegt. Die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten, die in diesem Zeitraum entlassen wurden, hatte anscheinend Zeit genug gehabt, auf die neue Regelung zu reagieren und sich entsprechende Partnerinnen zu wählen.

Damit soll allerdings nicht gesagt werden, dass es um 160 n.Chr. und später gar keine Verbindungen mehr zwischen Auxiliarsoldaten und nicht-römischen Frauen gegeben hätte. Ein solches Verhältnis fassen wir nämlich noch 193 n.Chr. in der Konstitutionsabschrift für einen Decurio oder Centurio mit Sonderprivilegierung (CIL XVI 132). Obwohl nur die rechte Hälfte der 1. Tafel erhalten blieb, reichen die Zeilenenden aus, um die Familienverhältnisse des Empfängers zu rekonstruieren. [--- f.] Lucilianus aus Porolissum erhielt danach das Bürgerrecht für wenigstens einen Sohn und die Tochter Lucida sowie das Conubium mit seiner Frau [---] Secundina aus Bassiana. Damit kann jedoch die Ehefrau kein römisches Bürgerrecht besessen haben, obwohl sie offensichtlich einen mehrteiligen Namen besaß. Secundina war nämlich ihr Cognomen und stand nach dem ersten Namensbestandteil und der Filiation, denn es schließen sich unmittelbar die Worte *ux(ori) ei(us) Bass(iana)* an. Nach diesem Namen zu urteilen, war Secundina trotz ihres römisch anmutenden Namens wohl eine Iunianerin. Dazu passt die Herkunft aus Bassiana, also einer römischen Kolonie, in der das Vorhandensein von Iunianern nicht verwundert.

Wenn, wie dieses Beispiel zeigt, natürlich immer damit gerechnet werden muss, dass sich in Einzelfällen Auxiliarsoldaten trotz der Nachteile für ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder auch nach 140 n.Chr. Nicht-römerinnen zu Partnerinnen wählten, waren sie aber wohl doch in der Minderzahl, denn sonst müsste es gerade unter den zahlreichen Konstitutionsabschriften aus der Zeit zwischen 161 und 165 n.Chr. mehr solcher Fälle geben. Vielmehr spricht dieser Befund dafür, dass die seit 140 n.Chr. entlassenen Auxiliarsoldaten im Laufe der Zeit tatsächlich immer seltener nicht-römische Partnerinnen hatten.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Privilegienveränderung von 140 n.Chr. letzten Endes auf Traian zurückzuführen ist, deren Auswirkungen sich aber erst 140 n.Chr. zeigten⁵²⁷, muss man nicht zwangsläufig unterstellen, er habe diesen Aspekt bereits im Auge gehabt. Seine Motive mögen völlig andere gewesen sein. Als sich jedoch um 140 n.Chr. die zunehmende Immobilität der Auxiliare abzeichnete, bot es sich an, die eingeschränkte Privilegierung beizubehalten, um die in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts einsetzende Romanisierung der Grenzprovinzen gezielt fortzuführen.

Lassen sich also sowohl die Zunahme der Konstitutionsabschriften nach 160 n.Chr. als auch das gleichzeitige Fehlen der Ehefrauen in den Konstitutionsabschriften auf die rechtlichen Veränderung ab 140 n.Chr. zurückführen, so kann damit aber nicht der plötzliche Rückgang der überlieferten Abschriften vor allem ab 170 n.Chr. erklärt werden. Soldaten, die als Reaktion auf die Rechtslage von 140 n.Chr. von römischen Müttern geboren wurden, hätten sich erst viel später in der Anzahl von Konstitutionsabschriften bemerkbar gemacht: Ein solches Kind, das 140 n.Chr. zur Welt kam, mit 20 als römischer Bürger in die Hilfstruppe eintrat, konnte frühestens 185 n.Chr. entlassen werden. Geht man realistischerweise davon aus, dass die Bevorzugung von Römerinnen erst um 160 n.Chr. das Verhalten der Auxiliarsoldaten bestimmte, müsste die Zahl der Konstitutionsabschriften noch später absinken. Das Fehlen von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten bereits ab 170 n.Chr. muss also einen anderen Grund haben.

⁵²⁶ Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formular in Diplomas circa AD 140. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 276.

⁵²⁷ Zu dieser Diskussion siehe ausführlich oben S. 47 ff.

Wie die Kartierung der Fundorte von Konstitutionsabschriften aus der Zeit zwischen 140 und 169 n.Chr. zeigt (Karte 6), siedelte sich auch weiterhin die Mehrzahl der Veteranenfamilien im Umkreis von Militärlagern an.

Liste zur Karte 6:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
CIL XVI 90	Nova-Zagora	Dacia sup.	?
CIL XVI 93	Chesters	Britannia	?
CIL XVI 94	Eining	[Raetia]	?
CIL XVI 96	Aszár	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 97	Brigetio	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 99	Brigetio	Pannonia sup. und inf. (Maurenfeldzug)	Azalus
<i>CIL XVI 101</i>	<i>Regensburg</i>	<i>[Raetia]</i>	?
CIL XVI 104	Eskö	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 106	Kazanlyk	Syria	?
CIL XVI 107	upa b. Karansebes	[Dacia sup.]	Caesarea
CIL XVI 108	Maros-Keresztúr	Dacia sup.	Bessus
CIL XVI 110- RMD 47	Damasna/Mahadia	Dacia Porol.	Brittanus
CIL XVI 111	Guselia	Moesia sup.	?
CIL XVI 112	Alsó-Szent-Ivány	[Pannonia inf.]	Eraviscus
CIL XVI 113	Adóny	Pannonia [inf.]	?
CIL XVI 114	Răcari	Moesia sup.	Maurus
CIL XVI 117	Ma'rab	[Raetia]	?
CIL XVI 118	Rom	[Raetia]	?
CIL XVI 121	Regensburg	Raetia	?
CIL XVI 123	Aquincum	Pannonia inf.	Eraviscus
CIL XVI 125	Eining	[Raetia]	Condrusus
CIL XVI 130	b. Colchester	[Britannia]	Glevum
CIL XVI 178	Csapdi	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 179	Regöly	Pannonia inf.	Eraviscus
CIL XVI 180	Regöly	Pannonia inf.	Azalus
CIL XVI 181	Banasa	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 182	Volubilis	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 183	Straubing	Raetia	?
CIL XVI 185	b. Palatovo	Dacia Porol.	Pannonius
CIL XVI 187	Regensburg	[Raetia]	?
RMD 39	Palamarcia	Dacia inf.	Bessus
RMD 46	b. Nürtingen	Raetia	?
RMD 48	Souk-el-Arba	Mauretania Ting.	Lusitanus
RMD 50	Brestovene	Moesia inf.	?
RMD 51-104	Eining	Raetia	?
RMD 52	Xanten	[Germania inf.]	?
RMD 53	Volubilis	[Mauretania Ting.]	?
RMD 55	Konya	Moesia sup.	Dardanus
RMD 58-95	Theilenhofen	[Raetia]	?
RMD 59	Gnotzheim	[Raetia]	?
RMD 62	Brigetio	Pannonia sup.	?
RMD 63	Cășei	[Dacia Porol.]	?
RMD 64	Gilău	Dacia Porol.	castra
RMD 66	Buciumi	[Dacia Porol.]	?
RMD 67	Nicopolis ad Istrum	Lycia et Pamphylia	?
RMD 68	Eining	Raetia	?
RMD 97	Vindolanda	[Britannia]	?

RMD 102	<i>Dunakömlöd</i>	<i>Pannonia inf.</i>	<i>Eraviscus</i>
RMD 103	<i>Dunakömlöd</i>	<i>Pannonia inf.</i>	<i>Eraviscus</i>
RMD 107	Casa de la Velasquez	[Mauretania Ting.]	?
RMD 110	Tajó	[Pannonia inf.]	?
RMD 112-178	Eining	Raetia	?
RMD 113	Baracs	[Pannonia inf.]	?
RMD 116	Buciumi	[Dacia Porol.]	?
RMD 120	Monster-Poeldijk	[germania inf.]	Cannanefatis
RMD 165	b. Silistra	Moesia inf.	?
RMD 167	Dunakömlöd	[Pannonia inf.]	?
RMD 168	Tarazona	Britannia	?
RMD 170	Eining	Raetia	Licatus
RMD 174	Carnuntum	[Pannonia sup.]	?
RMD 175	Weißenburg	[Raetia]	?
RMD 176	Tarjan	Pannonia sup.	?
RMD 177	Giläu	Dacia Porol.	?
RMD 181	Sirmium	[Pannonia inf.]	?
RMD 186	Volubilis	Mauretania Ting.	?
RGZM O.42168	am Balatonsee	Pannonia sup.	Azalus
RGZM O. 42230	b. Győr	Pannonia sup.	Azalus
Bayer. Vorgeschbl. 63	Burghöfe	[Raetia]	?
Arch. Jahr in Bayern 95	Faimingen	[Raetia]	Afrus
Arch. Bulg. 1	Pavlikeni	Mauretania Ting.	?

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Nach dieser Karte zeigt sich, dass die Auxiliarveteranen ab 140 n.Chr. Ortsveränderungen anscheinend genauso scheuten wie ihre Vorgänger aus der Zeit zwischen 107 und 139 n.Chr. Nur 13 Abschriften wurden nicht in der Entlassungsprovinz des Konstitutionsempfängers gefunden. Das sind rund 19% der 70 Konstitutionsabschriften mit Provinzzuweisung und bekanntem Fundort. Dabei ist nicht nur der Anteil der in der letzten Standortprovinz Gebliebenen nahezu unverändert - 82 % für den Zeitraum von 107 bis 139 n.Chr. : 81 % für den Zeitraum ab 140 n.Chr. -, sondern die Fundorte liegen wie zuvor in den allermeisten Fällen in der Nähe von Kastellen.

Stellt man dieser Karte nun Karten aller erhaltenen Konstitutionsabschriften ab 170 n. Chr. (Karte 7, 8 u. Beilage 2) gegenüber, wird der Grund für das Verschwinden der Auxiliarurkunden offensichtlich. Von den bisher bekannten zehn Abschriften für Auxiliare liegen fünf Fundorte nicht in der Konstitutionsprovinz. Die Hälfte der Auxiliarveteranen, die sich eine Abschrift herstellen ließen, siedelte sich also in einer anderen Provinz an. Noch eindeutiger ist das Bild für die Angehörigen der anderen Truppengattungen. Alle Konstitutionsabschriften von Kaiserreitern wurden fernab von ihrem eigentlichen Standort Rom an der Peripherie des römischen Reiches gefunden. Auch die Mehrzahl der Abschriften von Prätorianerkonstitutionen stammt aus den Donauprovinzen, aus denen seit der septimischen Reform die Prätorianer in der Regel rekrutiert wurden⁵²⁸. Erst gegen Mitte des 3. Jahrhunderts tauchen fünf Abschriften in Italien auf, doch auch jetzt niemals in Rom selbst. Von diesen Empfängern ist anscheinend nur einer in seine Heimatstadt Mantua zurückgekehrt (CIL XVI 153). Unter den Konstitutionsabschriften für Angehörige der prätorischen Flotten gibt es nur zwei, die in unmittelbarer Nähe des Standortes ihrer Empfänger gefunden wurden: CIL XVI 152 in Misenum und CIL XVI 154 in Rimini, wobei der Empfänger von CIL XVI 152 aus Misenum selbst stammte. Soweit es Hinweise auf die Fundorte der Abschriften gibt, haben alle übrigen Empfänger ihren jeweiligen Standort verlassen. Unter den drei erhaltenen Abschriften von Angehörigen der Cohortes Urbanae gibt es einen Fall, der

⁵²⁸ Siehe dazu oben S. 148 ff.

mit der misenischen Abschrift CIL XVI 152 vergleichbar ist. Der Empfänger von CIL XVI 133 diente in der 13. Stadtkohorte, die in Lyon stationiert war. Er gibt als *origo* Lyon an, und die Abschrift wurde auch dort gefunden. Von den zwei in Rom stationierten Urbaniciani, die beide aus Faenza stammten, ist einer nach dem Fundort seiner Abschrift zu urteilen, nach Hause zurückgekehrt, der andere ließ sich wohl in einer anderen Stadt, nämlich in Triest, nieder.

Betrachtet man das Kartenbild insgesamt, wird deutlich, dass sich vor allem solche Veteranen Abschriften ihrer Privilegien anfertigen ließen, die nicht an ihrem alten Standort blieben, sondern wegzogen. So verhielten sich aber vor allem Prätorianer seit der septimischen Reform, Kaiserreiter und Angehörige der prätorischen Flotten. Sie stammten aus den Grenzprovinzen, waren jedoch durch ihren Dienst in den jeweiligen Einheiten zur Mobilität gezwungen.kehrten sie nach ihrem Abschied aus dem Militärdienst wieder in ihre alte Heimat zurück, kamen sie gleichsam als Fremde. Je nachdem welchen »Anhang« sie mitbrachten - er ist uns allerdings nur bei den Flottensoldaten zugänglich, da die Angehörigen der stadtrömischen Truppen ihre Frauen und Kinder in den Konstitutionsabschriften nicht zu nennen pflegten -, waren sie gut beraten, ihre Rechte an ihrem neuen Wohnsitz dokumentieren zu können. Ihre Situation ist somit eine völlig andere als die der Auxiliarveteranen, die sich in der Umgebung ihrer Standorte ansiedelten. Diese Männer, spätestens durch ihren Dienst am Ort bekannt, benötigten in einer Umgebung, in der jeder um sie selbst, ihre Lebensumstände und ihre Rechte wusste, kaum schriftliche Belege über ihre Privilegien. Bezeichnenderweise gehört ab 170 n. Chr. die Hälfte der Auxiliarveteranen, die sich Abschriften besorgt haben, zu denen, die ihre letzte Standortprovinz verließen. Damit kommen also bei den Angehörigen der Auxilien zwei Komponenten zusammen, die wohl für das Abbrechen der Konstitutionsabschriften ab 170 n. Chr. verantwortlich zu machen sind: Zum einen ist es die fortschreitende Immobilität der Auxiliarsoldaten und -veteranen. Ganz im Gegensatz dazu stehen die heimkehrenden Prätorianer, Equites singulares Augusti und Angehörigen der prätorischen Flotte, deren zwangsläufige Mobilität dazu führte, dass sie sich weiterhin Abschriften ihrer Privilegien ausstellen ließen, um zeitaufwändige Nachprüfungen zu vermeiden.

Zum anderen scheint es aber auch mit einer zunehmend effektiver werdenden Provinzverwaltung zusammenzuhängen. Bereits die Kartierungen der früheren Abschriften von Auxiliarkonstitutionen zeigte, dass sie in gut romanisierten Gebieten wie Gallien und Spanien nahezu fehlen, obwohl es nachweislich Auxiliarsoldaten aus diesen Gebieten gab⁵²⁹. Schwach belegt sind sie in den Ostprovinzen, und auch in Britannien und Germanien finden sie sich, verglichen mit dem dort stationierten Truppenkontingent, selten. Dafür treten immer stärker die Donauprovinzen in der Vordergrund. Anscheinend war es hier am längsten nötig, seine Privilegien u.U. nachweisen zu müssen. Doch auch in diesen Provinzen war wohl 170 n. Chr. das gleiche Stadium erreicht wie in den anderen Provinzen: Eine gut funktionierende Zivilverwaltung, die nur bei denen Belege ihrer Rechte fordern würde, die als Fremde in die Provinz kamen bzw. als Quasi-Fremde in ihre alte Heimat zurückkehrten.

Als Fazit ergibt sich aus der Entwicklung der Konstitutionen folgendes: Zunächst recht willkürlich benutzt, um Soldaten, die nach ihrer Mindestdienstzeit nicht ausschieden, auszuzeichnen, wurde die Gewährung von Bürgerrecht und Conubium unter Titus und vor allem Domitian Teil eines Belohnungssystems für besondere Tapferkeit. Trotzdem stehen auch diese Verleihungen noch in der alten republikanischen Tradition, wonach das Bürgerrecht nur aufgrund eines besonderen persönlichen Verdienstes gewährt wurde. Erst Traian brach mit dieser Tradition, indem er Bürgerrecht und Conubium regelmäßig beim Ausscheiden der Auxiliarveteranen verlieh - unabhängig davon, ob sich der einzelne Soldat besonders ausgezeichnet hatte oder nicht. Gleichzeitig ist eine zunehmende Immobilität der Auxiliare zu beobachten. Nicht nur, dass die regionale Rekrutierung immer stärker in den Vordergrund trat, und darüber hinaus die Einheiten in hadrianischer Zeit immer seltener verlegt wurden, auch die Veteranen ließen sich mit ihren Familien immer häufiger in ihrem alten militärischen Umfeld nie-

⁵²⁹ Vgl. dazu die Listen oben S. 154 ff.

der. Damit bildeten sie Kristallisationspunkte für eine zunehmende Romanisierung der Grenzprovinzen. Ausgestattet mit dem *Conubium* für eine Ehe mit einer peregrinen Frau und dem Recht, dass ihre illegitimen Kinder ebenfalls durch die Konstitution zu Römern wurden, wuchs die Zahl der an der Reichsgrenze lebenden Römer unter Hadrian allmählich. Diese Entwicklung setzte sich unter Antoninus Pius verstärkt fort. Denn der Wegfall des »Kinderpassus« in den normalen Auxiliarkonstitutionen benachteiligte allein das Verhältnis zwischen Auxiliarsoldaten und peregrinen Frauen. Indem auf diese Weise die Position römischer Frauen bei den Auxiliarsoldaten gestärkt wurde, erhielt die Romanisierung der Grenzprovinzen den entscheidenden Schub. Einerseits wurden die illegitimen Soldatenkinder bereits als Römer geboren, wenn ihre Mütter Römerinnen waren, andererseits verhinderte die zunehmende Zahl potenzieller Partner in Person der Auxiliarsoldaten, die spätestens bei der Entlassung römisches Bürgerrecht bekamen, ein Abgleiten der Veteranentöchter in peregrines Stammesmilieu. Obwohl ein Auxiliarveteran weiterhin noch eine peregrine Frau zu seiner legalen Ehefrau wählen konnte, scheinen solche Fälle immer seltener vorgekommen zu sein. Im Hinblick auf die Rechte ihrer Kinder wählten sich bereits aktive Soldaten Römerinnen zu Partnerinnen.

Gleichzeitig boten sich aber nun die vor der Entlassung geborenen Kinder als besondere »Privilegierungsobjekte« an, sowohl um bestimmte Truppengattungen besonders hervorzuheben, wie Prätorianer, Urbaniciani und die Angehörigen der prätorischen Flotte, als auch um innerhalb eines Provinzheeres bestimmte Personen oder Ränge auszuzeichnen.

Völlig unabhängig von dieser Entwicklung ist jedoch der Rückgang der Konstitutionsabschriften für Auxiliare zu sehen. Die Diskrepanz zum gleichzeitigen Anstieg der Abschriften von Prätorianer-, Flotten- und Kaiserreiterkonstitutionen hat ihre Ursache in der zunehmenden Immobilität der Auxiliarsoldaten einerseits und der zwangsläufigen Mobilität der übrigen Soldaten andererseits. Da eine nun reichsweit effektiv arbeitende Verwaltung Privilegiennachweise meist nur noch bei Fremden benötigte, wurden sie bei den »vor Ort« geborenen, dienenden, entlassenen und als Veteranen dort siedelnden Auxiliarsoldaten überflüssig, während alle »fern der Heimat« dienenden Soldaten sie bei ihrer Rückkehr in die Heimat benötigten.

EXKURS II: DIE ENTLASSUNGSURKUNDEN

Ein wichtiger Aspekt der ehrenvolle Entlassung aus dem Militärdienst lag vor allem in den Bürgerrechtsprivilegien für die Soldaten selbst und ihre Familienangehörigen. Daneben besaß aber grundsätzlich jede gesetzmäßige Entlassung große Bedeutung für die Zukunft eines Veteranen, wie aus entsprechenden Rechtstexten hervorgeht: Obwohl ein Soldat immer Land erben konnte, egal wo sich der Besitz befand, weisen sowohl der Gnomon des Idios Logos als auch die Digesten darauf hin, dass es aktiven Soldaten untersagt war, Grundbesitz in der Provinz zu erwerben, in der sie stationiert waren. Dieses Verbot lockerten erst Septimius Severus und Caracalla in besonderen Fällen: Wenn ein Familienbesitz durch den Fiskus eingezogen worden war, durfte auch ein aktiver Soldat in seiner Standortprovinz Land als Ersatz kaufen.

Gnomon des Idios Logos [111]: Ο[ι] στρατευόμενοι ἐκωλύθησαν καθ' ἣν στρατεύονται ἐπα[ρ]χ[ί]αν ἐνκ[τ]ᾶσθαι

Denjenigen, die im Heere stehen, wurde versagt, Besitz zu erwerben in der Provinz, in der sie im Heere stehen.

Dig. XLIX,16,9 (Marcian, 3. Buch der Institutionen): *Milites prohibentur praedia comparare in his provinciis, in quibus militant, praeterquam si paterna eorum fiscus distrahat: nam hanc speciem Severus et Antoninus remiserunt. Sed et stipendiis impletis emere permittuntur. ... Milites si heredes extiterint, possidere ibi praedia non prohibentur.*

Die in der Forschung als Militärdiplome bezeichneten Konstitutionsabschriften sind nun in erster Linie Dokumente über Bürgerrechtsprivilegien⁵³⁰. Ihre Gewährung setzte allerdings spätestens seit traianischer Zeit grundsätzlich die *honesta missio*, also die ehrenvolle Entlassung des Empfängers aus dem Militärdienst, voraus. Da diese Bedingung im Konstitutionstext enthalten ist, konnte die Abschrift zugleich auch als Entlassungsurkunde dienen⁵³¹. Dies galt selbst für die Auxiliarkonstitutionen des 1. Jahrhunderts n.Chr., durch die sowohl aktive Soldaten als auch Dimissi gemeinsam privilegiert wurden; in den jeweiligen Abschriften wurde der Empfänger immer entsprechend gekennzeichnet. Hatten Soldaten allerdings ihre Auszeichnung bereits während des aktiven Dienstes erhalten, benötigten sie in jedem Fall noch eine besondere Bestätigung über ihre Entlassung.

Dass man tatsächlich neben der Konstitutionsabschrift keine weitere Urkunde brauchte, geht aus zwei Epikrisisabschriften aus den Jahren 154/156 und 160 n.Chr. hervor⁵³². Darin wird nur die Erztafel mit der Abschrift der Erztafel in Rom erwähnt, die der jeweilige Veteran bei der Epikrisis vorgezeigt hatte. Andererseits findet sich in zwei Epikrisislisten der Hinweis darauf, dass noch eine zusätzliche Erklärung über die genaue Anzahl der Dienstjahre und die *honesta missio* vorlegt wurde. In beiden Fällen handelte es sich dabei um Bescheinigungen von Tabularii⁵³³. Warum man sich ein solches Zusatzdokument besorgt hatte, lässt sich nur vermuten. Beide Veteranen hatten 26 Jahre gedient, also über die 25jährige Mindestdienstzeit hinaus. Damit fielen aber ihre Dienstjahre in den Konstitutionen unter den

⁵³⁰ G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten. *Historia* 17, 1968, 215.

⁵³¹ Anders J.C. Mann u. M. M. Roxan, Discharge Certificates of the Roman Army. *Britannia* 19, 1988, 343 ff.

⁵³² 154/156 n.Chr.: Epikrisis des Satorneilus: CIL XVI Anhang Nr. 6. - 160 n.Chr.: Epikrisis des Marcus Antonius Pastor: S. Daris, Documenti per la storia del esercito Romano in Egitto (1965) Nr. 95.

⁵³³ 103 n.Chr.: Epikrisis des Lucius Cornelius Antas; Bescheinigung der Tabularii Kastor und Polydeikes: CIL XVI Anhang Nr. 2. - 132/133 n.Chr.: Epikrisis des Marcus Lucretius Clemens; Bescheinigung der Tabularii Classicus und Ada[...]: P. Schubert, Les archives de Marcus Lucretius Diogenes et textes apparentes. *Papyr. Texte u. Abhandlg.* 39 (1990) Nr. 5.

pauschalen Begriff *aut plura* bzw. *pluribusve*. Wollten sie also die genaue Anzahl ihrer Dienstjahre nachweisen, reichte allein die Konstitutionsabschrift nicht aus.

Lediglich ein einziges Mal erfahren wir aus den Epikrisislisten, dass sich ein Veteran nicht mit einer Konstitutionsabschrift auswies, sondern mit einem Brief des zuständigen Statthalters. Darin erklärt der Statthalter, dass Valerius Clemens aus dem Dienst in Cohors II Ituraeorum am 31.12.176 »gesetzlich entlassen« worden war⁵³⁴.

Ἐκ τόμου ἐπικρίσεων, οὗ παρεπιγραφῆ; Ἐπικρίσεις Λογγαίου Ρούφου γενομένου ἡγεμόνος διὰ Ἀλλίου Ἐρμολάου χειλιάρχου λεγιῶνος β Τραιανῆς Ἰσχυρᾶς ἀπὸ Ἐπειφ κε ἕως Θῶθ κθ τοῦ κς (ἔτους) Ἀυρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. Μετ' ἄλλα σελίδ(ων) α. Οὐαλέριος Κλήμης βουλούμενος παρεπιδημεῖν πρὸς καιρὸν <ἐν> νομῶ Ἄρσινοεῖτη ἐτῶν. Ὁ προγεγραμμένος οὐετρανὸς δηλώσας ἑαυτὸν ἐστρατεῦσθαι ἐν σπείρη β Ἰτουραίων ἐπέδειξεν Πακτουμηνίου Μάγνου τοῦ ἡγεμονεύσαντος ἐπιστολὴν Ῥωμαικὴν δι' ἧς ἐδηλοῦτο στρατευσάμενον αὐτὸν αὐτὸν ἐν τῇ προγεγραμμένῃ σπείρη νομίμῃ ἀπόλυσαι ἀπολεύσθαι ἀπὸ τῆς πρὸ α καλανδῶν Ἰανουαρίων Ἀυρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Σεβαστῶ Εὐσεβεῖ καὶ Κουιντίλλῳ ὑπατοῖς. Ἔδωκεν καὶ γνωστῆρας Μάρκον Ἀυρηλίον Πετεσοῦχον, Σερῆνον Πετρώνιον, Ἰούλιον Γεμέλλον, τοὺς τρεῖς οὐετρανοὺς συνεπιγραφουῦντας αὐτῶ μηδενὶ ἄλλοτρίῳ κεχρηῆσθαι καὶ τῆς Ἀλλίου Ἐρμολάου χειλιάρχου λεγιῶνος β Τραιανῆς Ἰσχυρᾶς σημιώσεως ἐπὶ τοῦ προκειμένου ὀνόματος Οὐαλερίου Κλήμεντος πεντήκοντα δύο οὐλή ὑπὲρ ἀστράγαλον ποδὸς δεξιῶ. Ἄουιος Καλλίμαχος βιβλιοφύλαξ ὑπάρχει. (ἔτους) κη Ἀυρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. Παῦν ιζ.

Ἐπικρίσις Οὐαλερίου Κλήμεντος ἐπεσκεμμένη.

Aus dem der Epikrisisliste mit dem Eintrag auf der Unterkannte „Epikrisis unter dem ehemaligen Präfekten Longaios Rufus durch Allios Hermolaos, Tribunus militum der zweiten Legion Traiana Fortis vom 25. Epeiph bis 29. Thoth des 26. Regierungsjahres des Aurelius Commodus Antoninus, des Herrn.

Nach anderem auf der ersten Seite: Valerius Clemens, in der Absicht im Gau Arsinoites zur Zeit seinen Wohnsitz zu nehmen, ... Jahre alt. Der obenstehende Veteran hat erklärt, daß er in der zweiten Ituraerkohte gedient hat, legte das lateinische Schreiben des ehemaligen Präfekten Pactumenus Magnus vor, aus dem hervorgeht, daß er in der obenstehenden Kohte gedient hat und danach mit der gesetzlichen Entlassung entlassen ist von dem 1. Tag vor den Kalenden des Januar unter den Konsuln Aurelius Commodus Antoninus Augustus Pius und Quintillus. Er brachte auch als Zeugen Marcus Aurelius Petesuchos, Serenus Petronius und Iulius Gemellus, alle drei Veteranen, die mit ihm zusammen schriftlich niederlegten, daß er keinen falschen Beweis gebraucht hat, und von Allius Hermolaus, Tribunus militum der zweiten Legio Traiana Fortis, ein Handzeichen zu dem obenstehenden Namen Valerius Clemens, 52 Jahre, eine Narbe über dem Knöchel des rechten Fußes. Avius Kallimachos, Archivar: Er ist anwesend. Im 28. Jahr des Aurelius Kommodus Antoninus Caesar, des Herrn. Am 17. Pauni

Epikrisis des Valerius Clemens, besehen.

Auffallenderweise wird hier nicht von einer ehrenvollen, sondern von einer gesetzlichen Entlassung gesprochen, und es fehlt anscheinend auch die Angabe über die abgeleiteten Dienstjahre. Dass die Wortwahl des Statthalters wohl tatsächlich auf eine bestimmte Art der Entlassung zurückzuführen ist, die eben keine *honesta missio* war⁵³⁵, möchte man annehmen, wenn man sich die vier »Entlassungsar-

⁵³⁴ CIL XVI Anhang Nr. 8: Epikrisis aus dem Jahr 185 n.Chr.

⁵³⁵ Anders Nesselhauf, CIL XVI, S. 161 mit Anm. 1, und J.C. Mann, 'Honesta Missio' and the Brigetio Table. Hermes 81, 1953, 497 Anm. 5: Nesselhauf glaubte, dass Valerius Clemens zwar ehrenvoll entlassen war, aber keine Konstitutionsabschrift besaß, da der Vorgang in eine Zeit fiel, als es - nach damaligem Wissensstand - keine Militärdiplome mehr gab. Mann vermutete, er habe seine Konstitutionsabschrift verloren, da die Epikrisis neun Jahre nach der Entlassung stattfand.

ten« in römischer Zeit vor Augen führt. Neben der ehrenvollen Entlassung kannte man noch die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, die unehrenhafte Entlassung und als viertes die Entlassung, weil jemand zum Militär gegangen war, um seinen *munera* zu entgehen. Im Gegensatz zur unehrenhaften Entlassung schadete dies allerdings dem Ruf nicht!

Dig. III,2,2,2 (Ulpian, 6. Buch zum Edikt): *'Ignominiae causa missum': hoc ideo adiectum est, quoniam multa genera sunt missionum. est honesta, quae emeritis stipendiis vel ante ab imperatore indulgetur: est causaria, quae propter valetudinem laboribus militiae solvit: est ignominiosa. Ignominiosa autem missio totiens est, quotiens is qui mittit addidit nominatim ignominiaea causa se mittere. Semper enim debet addere, cur miles mittatur. sed et si eum exauctoraverit, id est insignia militaria detraxerit, inter infames efficit, licet non addidisset ignominiae causa se eum exauctorasse. Est et quartum genus missionis, si quis evitandorum munerum causa militiam subisset: haec autem missio existimationem non laedit, ut est saepissime rescriptum.*

Daraus möchte man ableiten, dass Valerius Clemens keine *honestam missio* bekommen hatte und daher auch in keiner Konstitutionsliste stand. Da er sich außerdem offenbar nicht in der Umgebung seines Kastells niederlassen wollte, wo man wusste, dass er aus dem Militärdienst entlassen war, benötigte er bei seinem Start ins Zivilleben natürlich irgendein Dokument, das seine Entlassung bestätigte.

Vor diesem Hintergrund sind nun die bisher erhaltenen Entlassungsurkunden zu betrachten. Kannte man bis Anfang des 20. Jahrhunderts nur eine solche Missionsurkunde, so hat sich der Bestand vor allem in den letzten Jahrzehnten auf sechs Belege erhöht. Dabei scheint das Holztäfelchen aus Vindonissa ein Sonderfall zu sein und soll daher am Schluss der Betrachtung besprochen werden, obwohl es in die domitiansche Zeit gehört und damit das älteste Dokument darstellt.

Die anderen fünf Urkunden seien im Folgenden in chronologischer Reihenfolge vorgestellt:

1. Beidseitig beschriebene Tafel 2 eines ehemals versiegelten Bronzediptychons aus Bronze vom 19.1.108 (M.E. Mariën, Volet de diplôme militaire trouvé à Han-sur-Lesse. *Helinium* 4, 1964, 52 ff.).

Innenseite (quer beschrieben):

HONESTAM MISSIONEM
DEDIMVS
CLAVDIVS LIVIANVS PRAEFectvs
PRAETORIO SVBSCRIPSIT
ante diem XIII Kalendas FEBRvarias
GALLO ET BRADVA CONsvlibvs

Außenseite (quer beschrieben):

Avli AMPI EPAPHRODITI
Qvinti APIDI THALLI
Pvblii ATINI TROPHIMI
Qvinti POMPEI HOMERI
Marci IVNI EVTYCHI
Pvbli CAVLI VITALIS
Cai IVLI APRILIS

2. Einseitig beschriebenes Wachstäfelchen vom 4.1.122 (CPL 113).

Im Wachs:

Marco ACILIO AVAVIOLA ET PANSA CONsvlibvs (sic)

PRIDIE NONAS IANVARIAS
 Titvs HATRIVS NEPOS PRAEFectvs AEGypti
 Lvcio VALERIO NOSTRO EQVITI
 ALAE VOCVNTIORVM TVRMA (sic)
 GAVIANA EMERITO HONE
 STAM MISSIONEM DEDIT

Auf dem unteren Holzrand:

NIGRO S S EHM DEDI PRIDie NONas

Die Lesung der letzten Zeile auf dem Rand der Wachstafel ist nicht unumstritten, doch sind sich alle Bearbeiter einig, dass es sich um eine eigenhändige Bemerkung des ägyptischen Statthalters handelt. S. de Ricci, der das Stück erstmals veröffentlichte, las *[pe]rlegi o(mnia) s(upra) s(cripta) e(t) h(onestam) m(issionem) dedi prid(ie) non(as)*. U. Wilcken kam zu einer anderen Lesung des Beginns und löste dann die Abkürzungen folgendermaßen auf: *[L V]alerio s(upra) s(cripto) e(merito) h(onestam) m(issionem) dedi prid(ie) non(as)*. M.O. Guéraud schließlich, dessen Lesung im CPL übernommen wurde, verbesserte die Zeile in NIGRO SS E oder L HM DEDI PRID NON. *Nigro* hielt er für eine Verschreibung von *Nostro* und löste den Rest der Zeile zu *s(upra) s(cripto) l(ibellum) h(onestae) m(issionis) dedi prid(ie) non(as)* auf⁵³⁶.

3. Beidseitig beschriebene, in der Mitte mit Verschnürungslöchern versehene Tafel 1 eines Bronzedip-tychons vom 13.12.215 (W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrb. 28, 1998, 96 ff.)

Außenseite (längs beschrieben):

Caivs IVLivs QVINTILLIANVS
 LEGatvs AVGVstvs PRo PRAetore CLavdio MA
 RCIANO EQVITI AL
 AE I FLaviae GAETV LLO (sic)
 RVM EXSINGVLA
 RIBVS TVRMA
 STEPHANI EME
 RITO STIPendiorvm XXVII
 HONESTAM MIS
 SIONEM DEDI
 IDIBVS DECEMBribvs
 LAETO II ET CERI
 ALE COnSvlibvs

Innenseite (quer beschrieben):

Caivs IVLivs QVINTILLIANVS
 LEGatvs AVGVstvs PRo PRAetore CLavdio MARCIAN
 O EQviti ALAE I FLaviae GAETVLorvm

⁵³⁶ S. de Ricci, Textes juridiques latins inédits découverts en Egypte. Nouvelle Revue hist. Droit franç. et étranger 39, 1906, 477 ff. - L. Mitteis u. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde (1912) 539 Nr. 457. - M.O. Guéraud, Quelques textes du Musée du Caire. 1. Textes latins sur tablettes de cire. Bull. Inst. Franç. Arch. orientale 27, 1927, 113 ff.

EX SINGvlaribvs Tvrma STEPhANI
EMERITO STIPendiorvm XXVII
HONESTAM MISSIONE
M DEDI IDIBVS DECembribvs
LAETO II ET CERIALE
COnSvlibvs

4. Einseitig beschriebene Tafel 1 eines ehemals mit Scharnieren versehenen Bronzediptychons aus der Zeit um 230 n.Chr. (W. Eck, »Ehrenvoll entlassen«. Das Rhein. Landesmus. Bonn. Berichte aus der Arbeit 1999, Heft 1, 12 ff.)

Innenseite (längs beschrieben):

AVFIDIVS CORES
NIVS MARCELLVS
LEGatvs AVGvsti PRo PRAetore
DEDI HONEST
AM MISSIONE
M SEPTIMIO
BVBATI MILIti
LEGionis I Minerviae SEVE
RIANE ALEXS (sic)
ANDRIANAE CANDIDATO

5. Zwei einseitig beschriebene Tafeln eines Bronzediptychons vom 3.1.240 (W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrb. 28, 1998, 100 ff.)

Tafel I:

MARCIVS MAXIMILLIA
NVS LEGatvs AVGvsti PRo PRAetore
AVRELio BITHO EQviti
ALAE I VLPiae CONTariorvm GOR
DIANAE EMERITO

Tafel II:

HONESTAM MISSIO
NEM DEDI ante diem III NONas
IANVARIAS EX ante diem III
NONas IANVARIAS SA (sic)
BINO II ET VENVSTO COnSvlibvs

Anders als die nach strengen Schemata aufgebauten Konstitutionen ergeben die Entlassungsurkunden kein so einheitliches Bild. Dennoch lassen sie, soweit man dies bei dem teilweise unvollständigen Erhaltungszustand beurteilen kann, gewisse Gemeinsamkeiten erkennen:

- Das Dokument richtet sich an Einzelpersonen; eine allgemeine Textpassage wie bei den Konstitutionen fehlt.
- Der Empfänger wird mit seinem Rang und seiner Einheit, in der er gedient hat, namentlich genannt.
- Der Entlassungstag ist immer aufgeführt, die Anzahl der abgeleisteten Dienstjahre kann fehlen.

- Die ehrenvolle Entlassung gibt nicht der Kaiser, sondern der zuständige Statthalter bzw. der Prätorianerpräfekt.

Lediglich die Urkunde aus dem Fayoum vom 4.1.122 scheint ein Original zu sein. Jedenfalls möchte man dies aufgrund des Textträgers - einer Wachstafel - und der eigenhändigen Bemerkung des Statthalters am unteren Rand der Tafel annehmen. Bei den vier anderen Beispielen wird es sich dagegen um Abschriften des originalen Dokuments auf einem weniger vergänglichem Material handeln⁵³⁷. Dabei kopiert das Bronzediptychon 5 eine Wachstafel bis zur äußeren Form, da hier die beschriebenen Seiten selbst die charakteristische Rahmung aufweisen. Wir haben es hier also mit solchen Dokumenten zu tun, die in der bereits erwähnten Tafel von Brigetio als »veraltetes Modell« angesprochen werden. Hintergrund des aus Brigetio überlieferten Edikts sind Abgabe- und Steuerbefreiungen bei aktiven Soldaten und Veteranen. In diesem Zusammenhang verfügten Konstantin und Licinius im Jahr 311 n.Chr., dass der Dux den Veteranen nunmehr bei ihrem Abschied immer persönliche Missionsurkunden überreichen sollte, damit sie als Sicherheit eine beweiskräftige Urkunde in Händen hielten⁵³⁸. Mit ihrer Hilfe - so darf man folgern - konnten sie in Zweifelsfällen ihren rechtmäßigen Anspruch auf ihre Privilegien nachweisen. Vorher war es nämlich üblich gewesen, dass sich die Veteranen selbst Kopien ihrer Entlassungsurkunden hatten anfertigen lassen, da die sog. *missoria* im Archiv blieben.

FIRA² I, Nr. 93 (Zeile 20-26): *Licet eiusmodi antehac / consuetudo fuerit, ut plurimi homines, simul honestam missionem a duce perciperent, penes / actuarium missoria permanente, exempla sibi singuliquique exciperent, tamen volu/mus, ut cum vel honestam vel ca(u)sariam, sicuti supra dictum est, missionem milites consecun/tur, singuliquique specialem a duce in persanam suam accipiant missionem, quo probatione / veritatis ac fidei aput permanente securitate stabili at firmissima perfrauntur.*

Von den vier bronzenen Abschriften weicht das Beispiel Nr. 1 vom 19.1.108 aus Han-sur-Lesse am stärksten von den anderen ab. Es ist das einzige, das wie eine Konstitutionsabschrift sieben Zeugen aufweist und versiegelt war. Name, Rang und Truppe des entlassenen Soldaten müssen auf der heute verlorenen Tafel 1 gestanden haben. Offensichtlich war das Original von einem Prätorianerpräfekten unterschrieben worden. Mariën hielt das Stück daher in der Erstveröffentlichung für die Abschrift einer Prätorianerkonstitution. 1972 erkannte J.C. Mann seine Funktion als Entlassungsurkunde, ohne näher darauf einzugehen, für wen sie bestimmt gewesen war⁵³⁹. Roxan machte darauf aufmerksam, dass die Zeugen auch auf Auxiliarkonstitutionen aus domitianisch-traianischer Zeit belegt sind⁵⁴⁰. Aufgrund der wichtigen Rolle des Prätorianerpräfekten Claudius Livianus im 1. Dakerkrieg Traians - er sollte als Vertreter des Kaisers die Friedensverhandlungen mit Decebal führen⁵⁴¹ -, vermutete sie, er habe auch nach Beendigung des 2. Dakerkriegs bei der Reorganisation des Militärs seine Hand im Spiel gehabt und deshalb die Entlassungsurkunde abgezeichnet. Deman, Albert u. Raepsaet schließlich hielten den Empfänger für einen *Eques singularis Augusti*, da sich diese im Gegensatz zu Prätorianern auch im 1. Jahrhundert aus Männern aus den Nordwestprovinzen des Reiches rekrutierten⁵⁴². Bis heute wird diese Urkunde also recht unterschiedlich beurteilt, weshalb erneut gefragt werden muss, für wen das Entlassungspapier ausgestellt war, und was den Empfänger bewogen haben könnte, es nicht bei einer einfachen Abschrift zu belassen, sondern sie in Rom bezeugen zu lassen.

⁵³⁷ So auch W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrb. 28, 1998, 107 f.

⁵³⁸ Zur Beurteilung der Tafel vgl. K. Kraft, Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome. Germania 28, 1944-50, 242 ff. mit älterer Literatur und J.C. Mann, a.a.O. (Anm. 535) 496 ff.

⁵³⁹ J.C. Mann, The development of auxiliary and fleet diplomas. Epigr. Stud. 9 (1972) 233 Anm. 2.

⁵⁴⁰ RMD I, S. 103.

⁵⁴¹ Cassius Dio LXVIII,9,2.

⁵⁴² A. Deman u. M.-T. Raepsaet-Charlier, Les inscriptions Latines de Belgique (1985) 199 ff. - Zur Herkunft der Prätorianer siehe oben S. 148 ff.

Obwohl nach Ulpian eine ehrenhafte Entlassung nur der Kaiser gewähren konnte⁵⁴³, wurde diese Aufgabe zumindest bei den Provinzheeren wohl stets dem zuständigen Statthalter übertragen⁵⁴⁴. Dies belegen sowohl die anderen erhaltenen Entlassungsurkunden und das Epikrisisprotokoll des Valerius Quadratus⁵⁴⁵ als auch bestimmte Formulierungen in den Konstitutionen. So heißt es z.B. in der Konstitution vom 3.5.112 für Pannonia superior⁵⁴⁶: ... *et sunt in Pannonia superiore sub L. Minicio Natale quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis dimissis honesta missione a Caecilio Faustino* Noch deutlicher wird es in der Konstitution vom 1.8.150 für Alenreiter aus Pannonia inferior und superior, die zum Maurenfeldzug abkommandiert waren und während dieser Zeit vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden waren⁵⁴⁷: ... *quae sunt in Pannonia superiore sub Claudio Maximo item ... quae sunt in Pannonia inferiore sub Cominio Secundo quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis dimissis honesta missione per Porcium Vetustinum procuratorem cum essent in expeditione Mauretaniae Caesariensis* ... (Außenseite). Im 4. Jahrhundert war es dann anscheinend selbstverständlich, dass die Entlassungen vom Dux ausgesprochen wurden, wie das Kaiseredikt auf der Tafel von Brigetio belegt, wo es heißt: ... *simul honestam missionem a duce perciperent*

Denkbar wäre es nun im vorliegenden Fall, dass der Empfänger der Entlassungsurkunde vom 19.1.108 ein Auxiliarsoldat war und aus einer neu errichteten Provinz stammte, die zu diesem Zeitpunkt noch ohne Statthalter war, also aus Dakien. Aus diesem Grund hätte dort an Stelle des Statthalters der Prätorianerpräfekt Claudius Livianus die Entlassungen vorgenommen. Dakien ist jedoch bereits 106 n.Chr., unmittelbar nach dem Tod des Decebal, als Provinz eingerichtet worden. Erster Statthalter war D. Terentius Scaurianus. Er begegnet uns in dieser Funktion in den Konstitutionen CIL XVI 57, CIL XVI 160 und CIL XVI 163. Während CIL XVI 57 und CIL XVI 163 ohne Frage auf Konstitutionen für die dakischen Truppen im Jahr 110 n.Chr. zurückgehen, ist die Datierung von CIL XVI 160 nicht ohne Probleme. Die genannten Konsuln amtierten im Jahr 106 n.Chr., die Kaisertitulatur gehört allerdings in das Jahr 110 n.Chr. Ob man also die Amtszeit von D. Terentianus Scaurinus bereits 106 n.Chr. beginnen lässt, hängt davon ab, wie man die Diskrepanz zwischen Kaisertitulatur und Konsuldatum in der Konstitutionsabschrift beurteilt. Da es die bisher einzige Konstitution ist, in der nach dem Tagesdatum eine besondere Ortsangabe vorkommt, nämlich Darnathithi in Dakien, möchte man vermuten, dass die Konstitution 106 n.Chr. in Darnathithi aufgehängt und damit rechtskräftig wurde. Aus uns unbekanntem Gründen verzögerte sich der öffentlich Aushang in Rom, der Grundlage für die Abschrift CIL XVI 160 bildete; er erfolgte erst im Jahr 110 n.Chr. mit aktualisierter Kaisertitulatur. Geht man daher davon aus, dass CIL XVI 160 eine Konstitution aus dem Jahr 106 n.Chr. ist und die damaligen Verhältnisse widerspiegelt, hätte Terentius Scaurinus am 11.8.106 schon amtiert. In diesem Fall gibt es keine Erklärung dafür, warum ein Soldat in Dakien am 19.1.108 nicht vom Statthalter, sondern von einem Prätorianerpräfekten entlassen wurde. Hinzu kommt ein weiteres Argument, das gegen einen Auxiliarsoldaten als Empfänger der Missionsurkunde spricht: Die Zeugen sind nicht irgendwelche uns sonst unbekanntem Militärpersonen, die in Dakien zufällig zur Verfügung standen, sondern gehörten zu einem Zeugenbüro in Rom, denn man findet sie ja auf Abschriften von Auxiliarkonstitutionen wieder⁵⁴⁸.

Damit rücken die stadtrömischen Truppen wieder ins Blickfeld. Nach dem erhaltenen Wort *dedimus* auf der Urkunde von Han-sur Lesse, müssen an der Entlassung zwei Personen mitgewirkt haben. Da in dieser Zeit der Pluralis Majestatis selbst beim römischen Kaiser unüblich war, wie z.B. die Texte der

⁵⁴³ Vgl. den in den Digesten überlieferten Text oben S.260.

⁵⁴⁴ Vgl. dazu auch Mann u. Roxan a.a.O. (Anm. 531) 346.

⁵⁴⁵ Siehe dazu Exkurs I oben S. 117 ff.

⁵⁴⁶ RGZM O.41287 = M. Roxan, The earliest extant diploma of Pannonia Superior: issued 3rd May 112. *Electrum* 1, 1997, 161 ff.

⁵⁴⁷ CIL XVI 99.

⁵⁴⁸ Zum Fragenkomplex der Zeugen und ihrer Zugehörigkeit zu Notariaten siehe die Untersuchung von N. Lambert (in Arbeit).

Prätorianerkonstitutionen zeigen, können dies eigentlich nur die beiden Prätorianerpräfekten gewesen sein⁵⁴⁹. Dabei hat allerdings nur einer, nämlich Claudius Livianus, die Bescheinigung unterzeichnet. Deman, Albert u. Raepsaet lehnten eine solche Vermutung allerdings ab, weil in dieser Zeit keine Prätorianersoldaten bekannt seien, die aus den nordwestlichen Provinzen stammten⁵⁵⁰. Sie ordneten daher die Urkunde den Kaiserreitern zu, die zu dieser Zeit sicher Angehörige aus den Nordwestprovinzen in ihren Reihen hatten⁵⁵¹. Das Argument ist allerdings keineswegs zwingend, setzt es doch voraus, dass der Empfänger der Urkunde nach seiner Entlassung in seine eigene Heimat zurückgekehrt ist. Außerdem müsste man unterstellen, dass die Equites singulares Augusti nicht vom zuständigen Kommandanten allein, sondern nur gemeinsam mit den oder einem Prätorianerpräfekten entlassen werden konnten⁵⁵². Schließlich muss man sich fragen, ob 108 n.Chr. überhaupt schon Equites singularis Augusti, die von Traian aus ausgewählten Reitern der germanischen Provinzen zusammengestellt worden waren, zur Entlassung anstanden. Folgt man dem Gedankengang Speidels, wäre der Gründungsjahrgang der Kaiserreiter frühestens 118 n.Chr. entlassen worden⁵⁵³. Wenn auch letzten Endes ein Kaiserreiter als Empfänger nicht mit absoluter Gewissheit auszuschließen ist, scheint die Zuweisung an einen Prätorianer aber zwangloser zu sein.

Doch egal wem man die Urkunde zuordnet, bei beiden bleibt die Frage, warum das Entlassungsdokument durch die Zeugen den Stellenwert einer Konstitutionsabschrift bekommen hatte. Bleibt man bei einem Kaiserreiter, der ja erst durch die Konstitution selbst römische Bürger wurde⁵⁵⁴, muss man davon ausgehen, dass der Empfänger bereits während seiner aktiven Dienstzeit als einfacher Alenreiter im Zuge der domitianischen Privilegierungen Bürgerrecht und Conubium bekommen hatte⁵⁵⁵. Dann wären allerdings seine Papiere nur mit der Konstitutionsabschrift ohne zusätzliche *honesta missio*-Bescheinigung unvollständig gewesen.

Den Prätorianern wurden dagegen die Bürgerrechtsprivilegien immer erst nach vollendeter Dienstzeit gewährt, wie die Worte *qui militaverunt in cohortibus praetorius quibus fortiter et pie militia functis* in ihrem Konstitutionsformular belegen⁵⁵⁶. Eine Konstitutionsabschrift hätte also gleichzeitig auch ihre *honesta missio* bezeugt. Nun scheinen die Prätorianer spätestens im 2. Jahrhundert Anfang Januar ehrenvoll entlassen worden zu sein⁵⁵⁷, während die Konstitutionen jedoch bis 210 n.Chr. erst Wochen, wenn nicht sogar Monate später veröffentlicht wurden⁵⁵⁸. Einem Prätorianer, der selbst römischer Bürger war und nicht vorhatte, die Privilegien in Anspruch zu nehmen, da er weder eine peregrine Frau heiraten wollte, noch Kinder besaß, der Rom aber nach seiner Entlassung schnell verlassen wollte, um sich in den gallisch-germanischen Provinzen niederzulassen, mag daher eine bezeugte Entlassungsurkunde lieber gewesen sein als seine Konstitutionsabschrift.

⁵⁴⁹ Zur kollegialen Führung der Prätorianerkohorten siehe M. Durry, *Les cohortes prétoriennes*. Bibl. Ecoles Franç. Athènes et Rome 146 (1968) 157 ff. und die Entlassungsweihungen der Equites singulares Augusti bei Speidel, *Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti*. Beih. Bonner Jahrb. 50 (1994) Nr. 11; 14; 15.

⁵⁵⁰ Deman u. Raepsaet a.a.O. (Anm. 542) 200.

⁵⁵¹ M. Speidel, *Die equites singulares Augusti*. *Antiquitas R.* 1 Bd. 11 (1965) 16 ff.

⁵⁵² Aus der gemeinsamen Erwähnung des Tribunen der Kaiserreiter und den beiden Prätorianerpräfekten aus einigen Entlassungsweihungen der Equites singulares Augusti schloss M. Speidel lediglich auf eine »allgemein gehaltene, uns nicht faßbare Weise der Überordnung der Gardepräfekten, wie sie vielleicht für sämtliche hauptstädtischen Truppenkörper galt« (Speidel a.a.O. [Anm. 551] 29).

⁵⁵³ Speidel a.a.O. (Anm. 551) 3 f.; 91 f. - Allerdings schließt er nicht aus, dass bereits Domitian Equites singulares, allerdings aus östlichen Truppen, um sich scharte: ebd. 91; Ders., *Riding for Caesar* (1994) 35 ff.

⁵⁵⁴ Siehe dazu ausführlich oben S. 173 ff.

⁵⁵⁵ Zu den Auxiliarkonstitutionen bis 105 n.Chr. vgl. oben S. 4 ff.

⁵⁵⁶ Zum Formular siehe die Beispiele oben S. 97 ff.

⁵⁵⁷ H. Lieb, *Die constitutiones für die stadtrömischen Truppen*. In: W. Eck u. H. Wolff, *Heer und Integrationspolitik*. *Passauer Hist. Forsch.* 2 (1986) 329.

⁵⁵⁸ Zu den Daten vgl. oben S. 97 ff.

Auch bei der Entlassungsurkunde Nr. 3 vom 13.12.215 für den Statthalterreiter Claudius Marcianus aus Moesia inferior⁵⁵⁹ kann man nicht völlig ausschließen, dass sie bezeugt und versiegelt war, denn die zweite Tafel, auf der in diesem Fall die Namen der Zeugen gestanden hätten, ist verloren. Verschnürlöcher sind in der erhaltenen ersten Tafel jedenfalls erhalten. Im Unterschied zu Beispiel 1 hätte sich jedoch der Text auf der Innenseite nicht über beide Tafeln gezogen, denn auf beiden Seiten ist derselbe Text vollständig zu lesen⁵⁶⁰. Es ist die einzige der oben aufgeführten Missionsurkunden, bei der neben dem Entlassungstag auch die Anzahl der Dienstjahre angegeben worden war. Möglicherweise hing dies damit zusammen, dass Claudius Marcianus zwei Jahre länger als die vorgebeschriebene Mindestzeit diente.

Wohl nicht bezeugt und versiegelt waren die Beispiele 4 und 5. Die Entlassungsurkunde des Legionärs (Nr. 4) war auf der erhaltenen ersten Tafel nur einseitig innen beschrieben⁵⁶¹, der Text muss sich auf der Innenseite der heute verlorenen zweiten Tafel fortgesetzt haben. Hier hat ursprünglich auch das Entlassungsdatum gestanden. Damit stellt dieses Dokument von seinem formalen Aufbau her eine Parallele zur Entlassungsurkunde des Reiters Aurelius Bithus dar (Nr. 5). Auch diese war nur innen fortlaufend über beide Tafeln beschrieben, ohne dass man irgendeine Spur einer ehemaligen Versiegelung findet. Ebenso wenig standen auf einer der Außenseiten die Namen von Zeugen.

Sieht man von den Belegen Nr. 1 und eventuell Nr. 3 ab, so handelt es sich bei den drei anderen Exemplare um formlosere Dokumente, als es Konstitutionsabschriften waren, die ja immer bezeugt und versiegelt waren⁵⁶². Fragt man sich, warum sich die Veteranen überhaupt solche Urkunden besorgten, so möchte man auch hier, wie schon bei der Entlassungsurkunde aus Han-sur-Lesse vermuten, dass die Empfänger zwar die Bestätigung ihrer Entlassung benötigten – etwa um in der Provinz, in der sie gedient hatten, Grundbesitz zu erwerben oder ihnen zustehende Immunitäten in ihren zukünftigen Wohnorten in Anspruch nehmen zu können –, dass sie aber nicht solange warten wollten, bis sie die Abschrift ihrer Konstitution als Nachweis ihrer ehrenvolle Entlassung in Händen hielten. Bei Claudius Marcianus und Aurelius Bithus, die beide nach der Contitutio Antoniniana entlassen worden waren, also zu diesem Zeitpunkt bereits selbst römische Bürger waren, ist es darüber hinaus denkbar, dass sie keine peregrine Frauen heiraten wollten und deshalb keinen Wert auf eine Konstitutionsabschrift legten.

Obwohl die fünf vorgestellten Entlassungsurkunden im Detail voneinander abweichen, ist allen gemeinsam, dass es sich um individuelle Dokumente für Einzelpersonen handelt, ohne einen Bezug auf einen wie auch immer gearteten allgemeinen Entlassungstext. Gerade diese Beobachtung unterscheidet sie von der sog. Entlassungsurkunde aus Vindonissa.

6. Einseitig beschriebene Wachstafel aus dem Jahr 91 n.Chr., wohl Teil eines Triptychons (M.A. Speidel, Entlassungsurkunden des Römischen Heeres. Ges. Pro Vindonissa, Jahresber. 1990, 61 ff.)

IMPerator CAESar DIVI VESPASIANI
 Filivs DOMITIANVS AVGVstvs GERmanicvs Pontifex Maximvs
 TRIBvnicia POTestate XI IMPerator XXI COntSvl XV CENSOR PERPETVVS PATER
 PATRIAE
 DEDIT HONESTAM MISSIONEM MILitibvs LEGionis XI Clavdiae Piae Fidelis PROBATI
 EADE LEGIO
 NE Caio LVCCIO TELESINO Caio SVETONIVS PAVLLINO ET

⁵⁵⁹ Zur Provinzzuweisung siehe Eck u. Roxan a.a.O. (Anm. 537) 97 ff.

⁵⁶⁰ Vgl. dazu auch Eck u. Roxan a.a.O. (Anm. 537).

⁵⁶¹ Vgl. dazu W. Eck, »Ehrenvoll entlassen«. Das Rhein. Landesmus. Bonn. Berichte aus der Arbeit 1999, Heft 1, 12.

⁵⁶² Siehe dazu auch Eck u. Roxan, a.a.O. (Anm. 537) 107f.

Lvcio IVLIO RVFO FONTEIO CAPITONE COⁿSvlibs SVB Lvcio IAVOLENO PRISCO
 LEGato AVGVsti PRo PRAetore
 QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
 --- Qvinto VALERIO VEGETO Pvblío METILIO NEPOTE COⁿSvlibvs

Es folgen noch zwei nur sehr schwer lesbare Zeilen, für die Speidel analog zu den sog. Militärdiplomen die Beglaubigungsformel vorschlug.

Auffallend an dieser Urkunde ist zunächst, dass hier der Kaiser selbst die *honestam missio* gewährt, und sie nicht durch den zuständigen Statthalter ausführen lässt. Bisher kennen wir dafür nur eine Parallele, nämlich Galbas Konstitution für die Legio I adiutrix vom 22.12.68. In den drei erhaltenen Abschriften heißt es ... *honestam missionem dedit et civitatem* ...⁵⁶³. Wie oben ausgeführt⁵⁶⁴, handelt es sich jedoch bei dieser Konstitution um einen absoluten Sonderfall; die aus Flottenmannschaften von Nero zusammengestellte Einheit war gerade erst von Galba als Legion instituiert worden und stand noch Italien, war also noch keiner Provinz zugewiesen worden. Die Legio XI Claudia hingegen war in Obergermanien stationiert und unterstand Iavolenus Priscus. Selbst wenn man die auf den niedergermanischen Statthalter zurückgehende Entlassungsurkunde des Septimius Bubatis aus der Legio I Minervia außer Acht lässt, da sie ins 3. Jahrhundert gehört, so kann auf die nur zwei Jahre später erfolgte Entlassung des M. Valerius Quadratus verwiesen werden. Er gehörte zu der in Jerusalem stationierten Legio X Fretensis und war durch den zuständigen Statthalter entlassen worden⁵⁶⁵. Natürlich ist es nicht auszuschließen, dass Domitian im Jahr 91 n.Chr. sein Recht, die *honestam missio* zu gewähren, tatsächlich selbst wahrnahm und nicht an einen Statthalter delegierte; ein erkennbarer Grund für ein solches, verändertes Verhalten, lässt sich aber heute nicht erkennen. So weist z.B. nichts darauf hin, dass er sich etwa zu dieser Zeit in Germanien aufgehalten hätte, ein Umstand, der eine ehrenvolle Entlassung durch den Kaiser persönlich verständlich machen würde.

Darüber hinaus weicht der Text des Vindonissa-Täfelchens noch in weiteren Punkten von allen anderen Entlassungsurkunden ab. So wird die *honestam missio* nicht in der ersten Person ausgesprochen, es heißt also nicht »ich habe gegeben«, sondern »der Kaiser hat gegeben«. Außerdem wendet sich der Text nicht an eine Einzelperson, sondern spricht allgemein den gesamten Entlassungsjahrgang der Legio XI Claudia an. Dies verbindet ihn mit der entsprechenden Passage in der Abschrift, die M. Valerius Quadratus nach dem Epikrisisprotokoll vorgelegt haben muss⁵⁶⁶. Ebenfalls nur in diesen beiden Urkunden werden die Rekrutierungsjahrgänge angegeben - eine Beobachtung, die sich bei den oben besprochenen Entlassungsurkunden nicht wiederfindet. Dort wird nur der Tag der Entlassung genannt, allenfalls noch die Anzahl der Dienstjahre.

Vergleicht man die sog. Entlassungsurkunde aus Vindonissa also mit den anderen, Speidel teilweise noch nicht bekannten Missionsurkunden, weicht sie deutlich davon ab. Stattdessen erinnert sie eher an das Epikrisisprotokoll des M. Valerius Quadratus. Bedenkt man darüber hinaus, dass es sich bei dem Dokument aus Vindonissa nur um eine Tafel eines Triptychons handelt, drängt sich die Vermutung auf, dass es in einen ganz ähnlichen Zusammenhang gehört. Dabei stellte der Text auf der erhaltenen Tafel möglicherweise nur die von dem Veteranen selbst berichtete Einleitungssequenz dar. Die eigentliche Abschrift des offiziellen Edikts oder der Konstitution wäre erst auf den heute verlorenen Tafeln gefolgt. Beweisbar ist diese Vermutung selbstverständlich nicht, doch muss man festhalten, dass der Text auf dem Täfelchen von Vindonissa in seiner Form von allen anderen bisher bekannten Entlassungsurkunden abweicht.

⁵⁶³ CIL XVI, 7-9.

⁵⁶⁴ Siehe S. 107 ff.

⁵⁶⁵ Zur Urkunde des Valerius Quadratus siehe Exkurs I oben S. 117 ff.

⁵⁶⁶ Zur Beurteilung dieser Urkunde vgl. ebenfalls oben S. 117 ff.

KORREKTURNACHTRÄGE

S. 6 – bei den Parallelen ist zu Beginn der 1. Spalte nachzutragen:

Starinar 49, 1998, 52 ff. (2.7.60)

S. 13 – in der Tabelle ist statt Tabellenzeile 3 einzufügen:

2.7.61	Illyricum (CIL XVI 4)					
2.7.61	Illyricum ^{12a} (Starinar 49)					

^{12a} Die von S. Dušanić, *An Early Diploma Militare*. Starinar 49, 1998, 52 ff. vertretene Datierung beider Konstitutionen in das Jahr 61 n.Chr. ist sicher richtig gegenüber der älteren in das Jahr 60 n.Chr. Für das Jahr 60 sind als Suffektkonsuln M. Manilius Vopiscus und C. Velleius Paterculus seit Juli inschriftlich und durch Seneca bezeugt, das Jahr selbst durch Tacitus als Jahr des 4. Konsulats Neros festgelegt. Ohne hier auf die Frage nach dem genauen Datum des Wechsels der Tribunicia Potestas bei Nero näher einzugehen – C.L. Clay argumentiert aufgrund numismatischer Erwägungen (*Numismat. Zeitschr.* 96, 1982, 7 ff.) für den 13. Oktober, H. Mattingly (*Journ. Rom. Stud.* 20, 1930, 78 ff.) für das traditionelle Datum 4. Dezember –, fällt der Beginn des 4. Konsulats des Kaisers in seine VI. Tribunicia Potestas. Dem entsprechen Münzen mit dieser Datierung. Die Arvalinschrift CIL VI 2042, die den Beginn des 4. Konsulats mit trib. pot. VII verbindet, enthält danach einen Schreibfehler – VII statt richtig VI. Da die Konstitutionen im Juli während der VII. Tribunicia Potestas Neros erlassen worden sind, diese aber Oktober bzw. Dezember 60 n.Chr. erst begonnen hat, gehören die beiden Suffektkonsuln daher in das Jahr 61 n.Chr.

S. 16 – vor Absatz 2 ist nachzutragen:

Allerdings können die mit Bürgerrecht privilegierten Truppen auch für Feldzüge außerhalb ihrer Standortprovinz eingesetzt worden sein. So führt S. Dušanić die beiden neronischen Konstitutionen für illyrische Einheiten auf deren Teilnahme an Neros Partherfeldzug zurück^{16a}.

^{16a} Dušanić a.a.O. (Anm. 12a) 60 ff. Beide Konstitutionen hält er für außerordentliche Auszeichnungen aufgrund besonderer Verdienste. – Siehe dazu auch ders., *Pre-Severan Diplomata and the Problem of 'Special Grants'*. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik*. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 190 ff.

S. 18 – vor Absatz 4 ist nachzutragen:

Nach den beiden Konstitutionen vom 2.7.61 zu urteilen, von denen die eine für Kohortensoldaten, die andere für Alenreiter bestimmt gewesen war, muss man zumindest für die vorflavische Zeit wohl mit der Möglichkeit getrennter Konstitutionen für Alen und Kohorten rechnen, ohne dass dadurch aber alle in einer Provinz stationierten Tuppen privilegiert worden wären^{24a}.

^{24a} Dušanić a.a.O. (Anm. 12a) 57 ff.

S. 102 – bei den Parallelen ist in der 2. Spalte vor Zeile 9 nachzutragen:

ZPE 137, 2001, 245 ff. (7.1.230)

S. 153 – in der oberen Tabelle ist nach Tabellenzeile 2 einzufügen:

M. Aurelius M.f. Bithus	Ulp. Marcianopolis (Moesia sup.)	7.1.230	ZPE 137, 2001, 245 ff.
-------------------------	----------------------------------	---------	------------------------

S. 154 – in der unteren Tabelle ist statt Tabellenzeile 5 einzufügen:

Iantumarus Andedunis f.	Varcianus (Pannonia)	2.7.61	CIL XVI 4
Dasius Carmai f.	Breucus (Pannonia)	2.7.61	Starinar 49, 1998, 52 ff.

S. 168 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 21 einzufügen:

P. [P]riscin(i)us Prisci f. Priscus ^{351a}	ex Pann. infer. Iatumentianis	192/206	ZPE 133, 2000, 286 ff.
---	-------------------------------	---------	------------------------

^{351a} Erhalten geblieben ist nur die zweite Tafel der Abschrift (M. Mirković, *Euphrata et Romano consulibus* auf einem neuen Militärdiplom. ZPE 133, 2000, 286 ff.). Zu lesen ist auf der Innenseite als Empfängernamen PRISCINO PRISCI F PRISCO. Es wäre der bisher einzige Angehörige einer prätorischen Flotte nach 100 n.Chr. ohne *Tria nomina*. Zwischen P und R des ersten Namens ist jedoch eine auffallende Lücke zu beobachten. Da vor allem in der Spätzeit die Innenseiten der Konstitutionsabschriften sehr nachlässig behandelt wurden, liegt der Verdacht nahe, dass die Abschrift hier fehlerhaft ist und der Name des Empfängers richtig z.B. P(ublius) Priscin(i)us Priscus gelautet hat.

S. 178 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 2 einzufügen:

2.7.61	Dasius Carmai f. Breucus (Pannonia)	-	Proculus f. Priscilla fil. Procula fil. Proculla fil.	Illyricum	Starinar 49, 1998, 52 ff.
--------	-------------------------------------	---	---	-----------	---------------------------

S. 187 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 4 einzufügen:

192/206	P. [P]riscin(i)us Prisci f. Priscus ex Pann. infer. Iatumentianis	-	Priscus f. Aprilis f.	?	ZPE 133, 2000, 286 ff.
---------	---	---	-----------------------	---	------------------------

S. 237 – in der oberen Tabelle ist nach Tabellenzeile 3 einzufügen:

7.1.230	M. Aurelius M.f. Bithus	Ulp. Marcianopolis (Moes.sup.)	Bulgarien	ZPE 137, 2001, 245 ff.
---------	-------------------------	--------------------------------	-----------	------------------------

S. 242 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 3 einzufügen:

Starinar 49	bei Vukovar	Illyricum	Breucus
-------------	-------------	-----------	---------